



Open Data – Freigabe von Daten aus Bibliothekskatalogen

Leitfaden von Dr. Till Kreuzer

i.e. – Büro für informationsrechtliche Expertise Berlin, iRights.info



Open Data – Freigabe von Daten aus Bibliothekskatalogen

Leitfaden von Dr. Till Kreutzer, i.e. – Büro für informationsrechtliche Expertise Berlin, www.ie-online.de, t.kreutzer@ie-online.de, Redakteur iRights.info (www.iRights.info)

Herausgegeben durch (2011):

Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz), Jülicher Straße 6, 50674 Köln, <http://www.hbz-nrw.de/>



Dieser Text steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung“ (by), d. h. er kann bei Namensnennung des Autors Till Kreutzer und Nennung der Herausgeberschaft des hbz zu beliebigen Zwecken vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben (z. B. online gestellt) werden. Zudem können Abwandlungen und Bearbeitungen des Textes angefertigt werden. Der Lizenztext kann abgerufen werden unter: <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>.

Zitervorschlag: Kreutzer, Till (2011): Open Data – Freigabe von Daten aus Bibliothekskatalogen. Ein Leitfaden. Hg. v. Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5	
1 ‚Daten‘ und ‚Open Data‘ – eine Begriffsbestimmung	6	
Teil 1	Der Datenbankaufbau und die Zulässigkeit der Fremddatenübernahme sowie der Kataloganreicherung	8
2 Die Schutzfähigkeit einzelner Daten	9	
2.1 Allgemein: Das Datum als urheberrechtlich geschütztes Werk	9	
2.2 Kurze Einführung ins Urheberrecht	9	
2.2.1 Konkrete Gestaltung	10	
2.2.2 Schöpfungshöhe und Bagatellschwelle	10	
2.3 Der urheberrechtliche Schutz einzelner Daten	11	
2.3.1 Urheberrechtlicher Schutz der Kerndaten	12	
2.3.1.1 Titel sowie Titeldaten	12	
2.3.1.2 Titelblatt	13	
2.3.1.3 Weiterführende Beschreibungselemente	13	
2.3.1.4 Ontologien, Klassifikationen und Dokumentationssprachen	13	
2.3.2 Urheberrechtlicher Schutz von Kataloganreicherungsdaten	14	
2.3.2.1 Texte (Vorwort/Klappentext/Umschlagtext/Volltexte)	14	
2.3.2.2 Inhaltsverzeichnis/Literaturverzeichnis/Register	15	
2.3.2.3 Cover	15	
2.3.2.4 Kataloganreicherungsdaten aus sonstigen vom Verlag oder Dritten bereitgestellten Quellen	16	
2.4 Tabellarische Übersicht	16	
2.5 Zwischenergebnis/Gang der weiteren Untersuchung	18	
2.6 Schutzdauer des Urheberrechts	18	
2.7 Eingreifen gesetzlicher Schranken?	19	
2.8 Ausdrückliche oder konkludente Gestattung durch den Rechteinhaber	20	
2.8.1 Allgemeines zur Nutzungsrechtseinräumung, zu ‚copyfraud‘ und vertraglichen Einschränkungen gemeinfreier Inhalte	20	
2.8.2 Lizenzbestimmungen ausgewählter Bezugsquellen für Katalogdaten	22	
2.8.2.1 Nutzungsrechtseinräumung Nationallizenzen	22	
2.8.2.2 Nutzungsrechtseinräumung ekz	23	
2.8.2.3 Nutzungsrechtseinräumung DNB	24	
2.8.3 Konkludente Lizenzierung durch den Rechteinhaber	26	
2.9 Zusammenfassung	27	
3 Die Datenbank (bzw. Sammlung von Daten) als geschütztes Werk	27	
3.1 Urheberrechtlicher Schutz als Datenbankwerk	28	
3.2 Sui-generis-Schutz als Datenbank	28	
3.2.1 Sammlung von Katalogdaten als Datenbank i.S.v. § 87a UrhG?	28	
3.2.2 Wann liegt ein Eingriff in das Datenbankherstellerrecht vor?	31	
3.2.3 Wesentlicher Teil	32	
3.2.4 Sukzessive Entnahme	33	
3.2.5 Kann das Datenbankherstellerrecht durch Verträge erweitert bzw. Schranken des Rechts vertraglich umgangen werden?	34	

Teil 2	Möglichkeiten der Öffnung eines Bibliothekskatalogs als Open Data.....	36
4	Urheberrechtliche und vertragliche Nutzungsmöglichkeiten von Daten als Open Data.....	37
4.1	Urheberrechtlich geschützte Daten.....	37
4.2	Urheberrechtlich nicht geschützte Daten.....	40
4.2.1	Durch das Datenbankherstellerecht geschützte Datenbanken (§ 87a UrhG).....	40
4.2.2	Vertragliche Nutzungsverbote.....	40
5	Die Freigabe als Open Data.....	41
6	Zusammenfassung	43

Einleitung

Während Bibliotheken und Wissenschaftsorganisationen sich in der Vergangenheit insbesondere um die Schaffung eines Zweitveröffentlichungsrechts für wissenschaftliche Werke (sog. Open Access) bemühten, rückte – von der Öffentlichkeit nahezu unbemerkt – auf Seiten der Bibliotheken auch der Wunsch in den Vordergrund, die in den Bibliothekskatalogen schlummernden Metadaten einer breiten Öffentlichkeit nicht nur zur individuellen Nutzung, sondern auch zur weiteren Verwertung und zur gegenseitigen Ergänzung zur Verfügung zu stellen (sog. Open Data).

Dieser Wunsch folgte aus der Erkenntnis, dass von Bibliotheken, Verlagen, Universitäten, Wissenschaftlern oder sozialen, webbasierten Literaturverwaltungsplattformen erzeugte und systematisierte bibliographische Daten eine wichtige Rolle bei der Erschließung, Ordnung und Verfügbarmachung von Wissen spielen. Damit die Arbeit der genannten Einrichtungen der Gesellschaft in vollem Umfang zugute kommt, sei es insofern zwingend erforderlich, bibliographische Daten zu öffnen, das heißt, für alle zur beliebigen Nutzung frei verfügbar zu machen.¹

Hiermit gehen jedoch auch vielfältige, z. T. komplexe rechtliche Fragen einher, die für die Akteure erhebliche Herausforderungen bedeuten. Insbesondere in den Fällen, in denen die jeweilige Institution ihre Daten nicht selbst generiert oder systematisiert, sondern von Fremdanbietern (wie insbesondere den Verlagen oder kommerziellen Katalogdaten Anbietern) bezieht, stellt sich die Frage, ob eine Institution diese auf dem Wege des „Open Data“ zur Verfügung stellen kann. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, ob solche Daten oder Datensammlungen Rechtsschutz (z. B. nach dem Urheberrechtsgesetz) genießen und was das für die Realisierbarkeit von Open Data im Einzelnen bedeutet. Darüber hinaus rücken verstärkt auch Fragen nach der konkreten rechtlichen Ausgestaltung der „Open-Data-Lizenz“ in den Vordergrund.

Der vorliegende Leitfaden soll eine Orientierung in diesem rechtlichen Dickicht geben. Er richtet sich dabei in erster Linie an Mitarbeiter von Bibliotheken der öffentlichen Hand und dabei insbesondere an Nicht-Juristen. Bei der Erarbeitung habe ich besonders auf eine allgemeinverständliche Darstellung und Sprache geachtet. Dennoch empfiehlt es sich, bei der Lektüre eine aktuelle Ausgabe des Urheberrechtsgesetzes zur Seite zu legen, um einzelne Normen nachschlagen zu können. Alternativ findet man sämtliche Regelungen des Urheberrechtsgesetzes auch online, z.B. unter <http://bundesrecht.juris.de/urhg/>.

Inhaltlich lässt sich der Leitfaden - nach einer vorweggenommenen Begriffsbestimmung - in drei Bereiche unterteilen:

Teil 1 beschäftigt sich maßgeblich mit rechtlichen Fragen bei der Erstellung von Katalogdatenbanken: Zunächst wird aus rechtlicher Sicht erläutert, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, einzelne Daten und Angaben urheberrechtlichen Schutz genießen können. Im Anschluss wird untersucht, unter welchen Umständen Anbietern von Katalogdaten neben einem urheberrechtlichen Schutz an den einzelnen Daten ein Schutzrecht an der Gesamtheit der Daten (sog. Datenbankrecht) zustehen kann.

Teil 2 des Leitfadens nimmt sich dann der Frage an, unter welchen Bedingungen eine von der Bibliothek rechtmäßig erstellte Datenbank i. S. v. Open Data genutzt werden kann. Abgeschlossen wird der Leitfaden durch Empfehlungen zur Auswahl von Open-Data-Lizenzen.

Berlin, Mai 2011, Dr. Till Kreutzer, i.e. - Büro für informationsrechtliche Expertise

¹ <http://openbiblio.net/principles/de/>.

1 ‚Daten‘ und ‚Open Data‘ – eine Begriffsbestimmung

Zunächst gilt es zu klären, was unter dem Begriff Daten konkret zu verstehen ist. Dieser hat verschiedentlich eine gesetzliche Definition erfahren (so beispielsweise im Bundesdatenschutzgesetz sowie im Strafgesetzbuch). Gemeinsam ist den dort vorgenommenen Definitionsversuchen, dass die Definition stets zur Lösung einzelner spezialgesetzlicher Probleme geschaffen wurde. Demgegenüber soll im Nachfolgenden eine weitergehende Definition des Begriffs verwendet werden, welcher sich weniger an rechtlichen Gesichtspunkten orientiert, als vielmehr an der Art der Informationssammlung im informationstechnischen Zusammenhang.

Daten (*Singular: Datum*) sind zum Zweck der Verarbeitung zusammengefasste Zeichen, die aufgrund bekannter oder unterstellter Abmachungen Informationen (d. h. Angaben über Sachverhalte und Vorgänge) darstellen.²

Unter diesen Datenbegriff fällt jedoch eine ganze Menge, wie beispielsweise auch Luftbildaufnahmen und Katasteraufzeichnungen der öffentlichen Verwaltung, so dass es – um der Intention des Leitfadens als praxisnahe Hilfe gerecht zu werden – zugleich wieder einer Begrenzung des Begriffes auf bibliographische Daten und in diesem konkreten Kontext: auf Katalogdaten aus einem Bibliotheks- oder Verbundkatalog bedarf. Bei bibliographischen Daten im Allgemeinen und Katalogdaten im speziellen lässt sich – den Prinzipien zu offenen bibliographischen Daten folgend – zwischen Kerndaten und sekundären Daten unterscheiden:

Kerndaten: *Bibliographische Daten bestehen aus bibliographischen Beschreibungen. Eine bibliographische Beschreibung beschreibt eine bibliographische Ressource (Artikel, Monographie etc. – ob gedruckt oder elektronisch) zum Zwecke der Identifikation der beschriebenen Ressource, d. h. des Zeigens auf eine bestimmte Ressource in der Gesamtheit aller bibliographischen Ressourcen und der Lokalisierung der beschriebenen Ressource, d.h. eines Hinweises, wo die beschriebene Ressource aufzufinden ist. Traditionellerweise erfüllte eine Beschreibung beide Zwecke gleichzeitig, indem sie Information lieferte über: Autor(en) und Herausgeber, Titel, Verlag, Veröffentlichungsdatum und -ort, Identifizierung des übergeordneten Werks (z. B. einer Zeitschrift), Seitenangaben.*³

Sekundäre Daten: *Eine bibliographische Beschreibung kann andere Informationen enthalten, die unter den Begriff bibliographischer Daten fallen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Formatangaben, Nicht-Web-Identifikatoren (ISBN, LCCN, OCLC-Nummer etc.), Angaben zu Urheber und Lizenzstatus, Angaben finanzieller Förderer, Angaben zum Trägermedium, Umfang- und Größenangaben, administrative Daten (letzte Änderung des Datensatzes etc.), relevante Links (zu Wikipedia, Google Books, Amazon etc.), Inhaltsverzeichnis, Links zu digitalisierten Auszügen eines Textes (Inhaltsverzeichnis, Register, Literaturverzeichnis etc.), Adresse und andere Kontaktdetails zum Autor/den Autoren, Coverabbildungen, Abstracts, Rezensionen, Zusammenfassungen, Schlagwörter, Stichwörter, Notationen, nutzergenerierte Tags, Exemplardaten (Signatur etc.). Diese Daten können von Bibliotheken, Verlagen, Wissenschaftlern, Online-Communities für Buchliebhaber, sozialen Literaturverwaltungssystemen und Anderen produziert sein. Darüber hinaus produzieren Bibliotheken und verwandte Institutionen kontrollierte Vokabulare zum Zwecke der bibliographischen Beschreibung wie z. B. Personen- und Schlagwortnormdateien, Klassifikationen etc., die ebenfalls unter den Begriff bibliographischer Daten fallen.*⁴

² <http://de.wikipedia.org/wiki/Daten>.

³ <http://openbiblio.net/principles/de/>.

⁴ <http://openbiblio.net/principles/de/>.

Neben dem Begriff des Datums bedarf auch der Begriff ‚Open Data‘ bzw. ‚Offene Daten‘ einer Konkretisierung:

Offene Daten: *sind sämtliche Datenbestände, die im Interesse der Allgemeinheit der Gesellschaft ohne jedwede Einschränkung zur freien Nutzung, zur Weiterverbreitung und zur freien Verwendung frei zugänglich gemacht werden.*⁵

⁵ Von Lucke, Open Government Data – Frei verfügbare Daten des öffentlichen Sektors, 2010, S. 2 (abrufbar unter: <http://www.zppelin-university.de/deutsch/lehrstuehle/ticc/TICC-101203-OpenGovernmentData-V1.pdf>).

Teil 1

Der Datenbankaufbau und die Zulässigkeit der Fremddatenübernahme sowie der Kataloganreicherung

2 Die Schutzfähigkeit einzelner Daten

2.1 Allgemein: Das Datum als urheberrechtlich geschütztes Werk

Ein Bibliothekskatalog setzt sich aus einer Vielzahl einzelner Daten zusammen, welche in aller Regel von der Bibliothek oder Institution selbst gesammelt oder von Fremdanbietern (z. B. Verlagen etc.) unmittelbar oder nach vorheriger Datenkonversion übernommen wurden. Das urheberrechtliche Problem liegt darin, dass die Daten bei ihrer Übernahme in eine andere Datenbank oder auf eine Webseite „vervielfältigt“ werden. Dabei kommt es unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten nicht auf die technische Art der Datenübernahme an, so dass es keinen Unterschied macht, ob die Daten abgetippt oder elektronisch übernommen (und in ein entsprechendes Dateiformat konvertiert werden), solange der Informationsgehalt unangetastet bleibt. Wären die Daten (für sich genommen) urheberrechtlich geschützt, bedürften solche Vervielfältigungen einer Zustimmung des Rechteinhabers (also desjenigen, der sie generiert hat). Gleiches gilt für die Verfügbarmachung über das Netz. Eine solche wird urheberrechtlich als „öffentliche Zugänglichmachung“ bezeichnet. Auch die (Wieder-)Veröffentlichung und Zugänglichmachung der Daten in einer eigenen Datenbank unterfällt der Zustimmungspflicht des Rechteinhabers, jedenfalls soweit die einzelnen Daten und/oder die Datensammlung geschützt sind und keine Ausnahmeregelungen (sog. Schrankenbestimmungen) einschlägig sind.

2.2 Kurze Einführung ins Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt gemäß [§ 2 Urheberrechtsgesetz \(UrhG\)](#) „Werke“ der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Hierunter fallen unter anderem Sprachwerke, also Texte aller Art. Die Werkarten sind in [§ 2 Absatz 1 UrhG](#) aufgeführt, aber nicht abschließend geregelt (in der Regelung heißt es: „Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören **insbesondere**: ...“). Das bedeutet, dass auch solche schöpferischen Leistungen, die nicht ausdrücklich als Werkart im Urheberrechtsgesetz (UrhG) genannt sind, grundsätzlich urheberrechtlichen Schutz genießen können. Hierzu zählen im Prinzip auch einzelne Daten, die jedoch nur dann geschützt sind, wenn sie auch die übrigen Schutzvoraussetzungen erfüllen.

Eine Einschränkung des Urheberrechtsschutzes ergibt sich aus dem Werkbegriff. Geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind nur „persönliche geistige Schöpfungen“ ([§ 2 Abs. 2 UrhG](#)). Diese Definition sagt für sich genommen wenig aus. Sie ist sehr vage gehalten und daher schwer handhabbar. Dies gilt auch für die so genannte Schöpfungshöhe, die gewissermaßen das Maß kreativer Leistung definiert, das eine geistige Schöpfung wie ein Text, ein Musikstück oder ein Computerprogramm aufweisen muss, um urheberrechtlichen Schutz genießen zu können. Nicht nur, dass die Schöpfungshöhe nur beurteilen kann, wer Kenntnisse von der hierzu ergangenen, vielfältigen Rechtsprechung hat. Ob die Schöpfungshöhe erreicht wurde, muss zudem im Einzelfall beurteilt werden. Dies schließt es aus, generelle Grundsätze aufzustellen, an denen man sich in der Praxis leicht orientieren könnte. Insbesondere verbieten sich feste „Abzählregeln“, wonach beispielsweise Texte mit weniger als 2.000 Zeichen generell ungeschützt sind oder dergleichen.

Möglich ist lediglich, einige Grundsätze zu verinnerlichen und sich darüber hinaus an Erfahrungswerten zu orientieren. Im Anschluss werden einige Hinweise zu den einzelnen Aspekten der Schutzfähigkeit gegeben.

2.2.1 Konkrete Gestaltung

Ein „Werk“ ist stets nur eine konkrete Gestaltung. Die Gestaltungsmittel sind dagegen nicht vom Urheberrecht geschützt. Das bedeutet, dass nicht eine Idee für einen Text, für dessen Aufbau oder Gliederung oder dergleichen geschützt sein kann, sondern nur der Text – also die konkrete Anwendung dieser Ideen und Strukturen, die sich in konkreten Formulierungen manifestieren – selbst. Auch die in einer Nachricht oder einem sonstigen Text enthaltene Information (z. B., dass ein Buch von einem Autor mit dem Namen XY geschrieben wurde) ist nicht geschützt und zwar unabhängig davon, ob die Erlangung der Information aufwändig war oder nicht⁶. Zudem kommt es für die Frage nach dem Schutz nicht darauf an, ob und, wenn ja, in welcher Form oder an welcher Stelle ein Text oder ein Datum veröffentlicht wurde. Ob diese etwa im Internet oder einer Printpublikation bereitgestellt wurden, ist für die Frage, ob hieran ein Urheberrecht besteht, ohne Bedeutung.

2.2.2 Schöpfungshöhe und Bagatellschwelle

Wichtig für die Beurteilung der Schutzfähigkeit eines Datums ist zudem die sog. Schöpfungs- oder Gestaltungshöhe. Mit diesen Schutzvoraussetzungen wird eine gewisse „Bagatellschwelle“ für den Urheberrechtsschutz gesetzt. Das Urheberrecht dient dazu, einen gerechten Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen herbeizuführen. Unter anderem muss es die häufig diametral gegensätzlichen Interessen der Urheber, Verwerter und Nutzer in Einklang bringen. Während ein Verlag beispielsweise ein Interesse an möglichst weitgehendem Schutz an all seinen Erzeugnissen haben mag, bedarf es zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit an Freiheiten. Würde etwa eine Information für sich genommen geschützt, hätte dies zur Folge, dass sie nicht mehr – ohne Zustimmung des Rechteinhabers – kommuniziert, kommentiert, weitergeleitet und bewertet werden dürfte. Gleiches würde gelten, wenn kurze, alltägliche Formulierungen oder gar einzelne Wörter vom Urheberrecht erfasst würden. Die Folge wäre eine mehr oder weniger weitgehende Monopolisierung von Wissen, die zu unzumutbaren freiheitsbeschränkenden Wirkungen für die Allgemeinheit führen würde, weil die kreative Gestaltungsfreiheit sowie die kommunikativen Freiheiten (wie Publikationsfreiheiten oder die Meinungsäußerungsfreiheit) zu sehr beschränkt wären. Das Urheberrecht verhindert dies, indem reine Informationen generell und kurze alltägliche Formulierungen in aller Regel aus dem Schutzbereich ausgeschlossen sind. Dies gewährleistet u. a. die Schöpfungshöhe.

Allerdings – und dies ist der kontinentaleuropäischen Urheberrechtstradition geschuldet, die das Urheberrecht als ein personenbezogenes „geistiges Eigentumsrecht“ versteht – ist die Grenze der Schöpfungshöhe in der Regel recht niedrig angesiedelt. Allein einzuschätzen, ab wann sie überschritten und ein Werk geschützt ist, stellt sich – wie gesagt – als schwieriges Unterfangen dar, schon allein, weil es hierbei stets auf den Einzelfall ankommt. Die Beurteilung wird zusätzlich dadurch erschwert, dass die Rechtsprechung bei unterschiedlichen Werkarten unterschiedlich hohe Anforderungen an die Schutzfähigkeit stellt. So gelten für wissenschaftliche Werke, Werke der angewandten Kunst oder rein der Information dienende „Sachtexte“ strengere Maßstäbe als für Belletristik, Lyrik, Musik oder Werke der bildenden Kunst. Zum anderen fällt die Einschätzung meist schwer, da das wesentliche Element bei der Beurteilung der Schutzfähigkeit, der Begriff der „individuellen Schöpfung“, ein hohes Maß an subjektivem Beurteilungsspielraum eröffnet, der – je nach Sichtweise – zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen kann.

⁶ Auch durch Auslandskorrespondenten oder investigative Journalisten mit großem Kosten- und Zeitaufwand ermittelte Informationen sind nicht geschützt. Die reine Information über ein Ereignis beispielsweise aus einem Artikel oder einer Agenturmeldung zu entnehmen und eine eigene Nachricht hierüber zu schreiben, ist daher

Als **allgemeiner Grundsatz** gilt, dass die Schöpfungshöhe für Texte generell niedrig angesiedelt wird. Bei den meisten Werkarten ist auch der „Schutz der kleinen Münze“ anerkannt, gemeint sind Schöpfungen von geringer Individualität bzw. Originalität. Etwas anderes (eher strengere Anforderungen an die Schöpfungshöhe) gilt v. a. für Werke, bei denen die Gestaltung aufgrund fester Parameter (wie dem Nutzungszweck oder einer bestimmten, nicht variablen [Formen-]Sprache) mehr oder weniger vorgegeben ist. Nach der Rechtsprechung ist in der Regel **nicht geschützt, „was jeder so gemacht hätte“**. Je größer der Gestaltungsspielraum bei der Erschaffung, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Ergebnis als Werk i. S. d. Urheberrechts geschützt ist. Einzelne Wörter sind daher niemals, kurze Sätze, Satzteile oder auch Überschriften in aller Regel nicht geschützt. Dies gilt auch für Einzeldaten, deren Urheberrechtsschutz wegen ihres naturgemäß geringen Umfangs (man denke beispielsweise nur an die bloße Angabe der Gesamtseitenzahl eines Buches als Einzeldatum) zumeist daran scheitert, dass sie die für den Schutz konkreter Formulierungen erforderliche **Schöpfungshöhe** nicht erreichen (wie gesagt kann nicht die reine Information, sondern allenfalls deren sprachliche Ausgestaltung geschützt sein).

2.3 Der urheberrechtliche Schutz einzelner Daten

Nachstehend werden für einzelne (im vorliegenden Kontext besonders wichtige) Beispiele generalisierbare Hinweise zur Frage der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit gegeben. Zur besseren Orientierung und Gliederung soll dabei nachfolgend zwischen **Kerndaten** (z. B. Namen und Identifikatoren von Autor[en] und Herausgeber[n], Titel, Verlagsinformation, Veröffentlichungsdatum und -ort, Identifizierung des übergeordneten Werks [z. B. einer Zeitschrift], Seitenangaben etc.) einerseits und weitergehenden **Sekundären Daten** andererseits unterschieden werden (vgl. Kap. 1, Begriffsbestimmung).

Praxishinweis: Risikobewertung

Viele urheberrechtliche Einschätzungen können konkret nur am Einzelfall getroffen werden. Das gilt auch und besonders für die Frage nach Schutzfähigkeit und Schöpfungshöhe. Soweit hier und auch in den nachfolgenden Ausführungen versucht wird zu pauschalisieren und Generalisierungen vorzunehmen, dient dies v. a. der Orientierung und der – soweit möglich – Abgrenzung von Standard- und Sonderfällen. Allerdings kann bei Fragen mit rechtlichem Interpretationsspielraum nie völlig ausgeschlossen werden, dass ein Gericht den jeweiligen Fall anders beurteilt. Es ist also generell – bei Grenzfällen auch individuell – eine Entscheidung zu treffen, wie man den jeweiligen Aspekt behandeln und sich verhalten will. Will man die rechtlichen Möglichkeiten ausnutzen, wird zumeist ein Restrisiko verbleiben. Wenn das der Fall ist, muss man eine Abwägung zwischen rechtlichem Risiko und der Bedeutung der Sache vornehmen. Viele Projekte könnten nicht realisiert werden, wenn sie unter den Vorbehalt hundertprozentiger Rechtssicherheit gestellt würden!

2.3.1 Urheberrechtlicher Schutz der Kerndaten

2.3.1.1 Titel sowie Titeldaten

Der **Titel eines Werkes** und Serientitel können urheberrechtlich nur dann geschützt sein, wenn sie separat betrachtet eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von [§ 2 Abs. 2 UrhG](#) darstellen. Auch wenn die Rechtsprechung die theoretische Möglichkeit eines urheberrechtlichen Schutzes grundsätzlich anerkennt, wird ein solcher Schutz in der Praxis aufgrund der Kürze des Titels und der damit einhergehenden fehlenden Schöpfungshöhe fast nie bestehen. Dies gilt erst recht, wenn der Titel lediglich aus einem einzelnen Wort besteht: Das einzelne Wort ist nur ein Element der Sprache und vermag als solches nicht aus sich selbst heraus eine individuelle Gedankenentwicklung auszudrücken. **Somit kann ein urheberrechtlicher Schutz für Werk- und Serientitel lediglich in wenigen Ausnahmefällen bestehen.**

Exkurs: Der markenrechtliche Schutz des Werktitels

Neben einem urheberrechtlichen Titelschutz gilt es zudem auch den markenrechtlichen Titelschutz zu beachten: Nach [§ 5 Abs. 1 MarkenG](#) werden (u. a.) Werktitel als Unternehmenskennzeichen geschützt. Mit Werktiteln sind „die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken...“ gemeint. Anders gesagt, fallen auch die Titel von Texten und Büchern jeglicher Art hierunter. Der markenrechtliche Titelschutz kann neben einem etwaigen urheberrechtlichen Schutz des Werktitels (sollte ein solcher ausnahmsweise gegeben sein) bestehen. Er entsteht durch Benutzungsaufnahme im Verkehr, bedarf also wie das Urheberrecht keiner Registrierung oder Anmeldung⁷.

Anders als das Urheberrecht ist die Dauer des Titelschutzes nicht gesetzlich beschränkt, sondern an die tatsächliche Benutzung des Titels für das jeweilige Werk gebunden. Wird der Vertrieb eingestellt (wie bei einem vergriffenen Buch), erlischt der Titelschutz nach Ablauf einer für die Neuauflage zu berücksichtigenden Zeit⁸.

Auch wenn ein markenrechtlicher Werktitelschutz besteht, bedeutet dies jedoch nicht, dass der Titel in einem Bibliothekskatalog nicht verwendet werden darf: [§ 23 Nr. 2 MarkenG](#) sieht vor, dass der Inhaber einer geschäftlichen Bezeichnung (hierzu zählt auch der Werktitelschutz i.S.v. [§ 5 MarkenG](#)) es einem Dritten nicht untersagen kann, ein mit der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen als Angabe über Merkmale oder Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen, wie insbesondere ihre Art, ihre Beschaffenheit, ihre Bestimmung, ihren Wert, ihre geographische Herkunft oder die Zeit ihrer Herstellung oder ihrer Erbringung, zu benutzen. Der markenrechtliche Titelschutz schützt davor, dass ein Dritter den gleichen oder einen ähnlichen Titel für sein eigenes Werk benutzt, wodurch Verwechslungen im Verkehr entstehen können. Er schützt aber nicht davor, darüber zu informieren, dass ein Werk unter einem bestimmten Titel vertrieben wird oder wurde.

⁷ Siehe Ströbele/Hacker-Hacker, MarkenG, 8. Auflage 2006, § 5, Rn. 88 ff.

⁸ Ströbele/Hacker-Hacker, § 5, Rn. 100 ff.

2.3.1.2 Titelblatt

Das **Titelblatt** (gemeint ist der Innentitel, nicht das Cover) **unterliegt im Normalfall keinem Urheberrechtsschutz**. Üblicher Weise enthält das Titelblatt nur den Titel des Werkes sowie bibliographische **Angaben zu Autor oder Verlag**. Bei diesen Elementen handelt es sich um reine Informationen über das Werk, die ihrerseits nicht geschützt sind. Auch besteht bei der sprachlichen Formulierung der Information (z. B., dass der Autor eines Werkes XY heißt oder dass ein Buch 200 Seiten hat) keinerlei Gestaltungsspielraum.

2.3.1.3 Weiterführende Beschreibungselemente

Auch weiterführende Beschreibungselemente (z. B. **Angaben zum urheberrechtlichen Status des Werkes, Hyperlinks auf Werke Dritter, Bestandsangaben, Signaturen**) sind grundsätzlich urheberrechtlich nicht schutzfähig. Hierbei handelt es sich in aller Regel um bloße Informationen und Tatsachen, bei deren sprachlicher Darstellung kein Gestaltungsspielraum besteht. Ein urheberrechtlicher Schutz kommt folglich generell nicht in Betracht.

2.3.1.4 Ontologien, Klassifikationen und Dokumentations Sprachen

Bei einer **Ontologie** handelt es sich meist um sprachlich gefasste und formal geordnete Darstellungen einer Menge von Begrifflichkeiten und der zwischen ihnen bestehenden Beziehungen in einem bestimmten Gegenstandsbereich. Sie werden dazu genutzt, „Wissen“ in digitalisierter und formaler Form zwischen Anwendungsprogrammen und Diensten auszutauschen.⁹ Eine **Dokumentationssprache** ist eine konstruierte Sprache zur Nutzung innerhalb von Informations- und Dokumentationssystemen, welche sich dadurch auszeichnet, dass es sich bei ihnen um ein kontrolliertes Vokabular handelt oder Begriffe durch Notationen eindeutig identifizierbar sind.¹⁰

Ontologien und Dokumentations Sprachen werden in aller Regel nicht als Werk i.S.v. [§ 2 UrhG](#) geschützt sein¹¹: Auch wenn der Begriff der „Literatur, Wissenschaft und Kunst“ i.S.v. [§ 2 UrhG](#) schwer definierbar und grundsätzlich weit auszulegen ist, muss das Werk doch eine im weit verstandenen Sinne geistig-ästhetische Wirkung besitzen. Lediglich praktische, organisatorische, technisch-bedingte, aufwändige oder gewerbliche Leistungen (wie dies bei Ontologien und Dokumentations Sprachen regelmäßig der Fall sein dürfte) fallen hingegen nicht darunter.¹² Allerdings kann der Ontologie als Gesamtwerk – ebenso wie einer Dokumentations Sprache – ein Schutz als Datenbankwerk i.S.v. [§ 4 UrhG](#) zukommen, sofern deren Erstellung auf einer ausreichend individuellen Anordnungs- oder Auswahlleistung basiert¹³. Das kann z. B. für komplexe und umfangreiche Bibliographien gelten. Entscheidend für den urheberrechtlichen Schutz ist dabei, ob die Auswahl und/oder Anordnung der in einer solchen Zusammenstellung aufgenommenen Inhalte (z. B. ein Werkverzeichnis einschließlich Klassifizierung) hinreichend individuell im Sinne des Werkbegriffes ist¹⁴. Zwar

9 [http://de.wikipedia.org/wiki/Ontologie_\(Informatik\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Ontologie_(Informatik)).

10 <http://de.wikipedia.org/wiki/Dokumentationssprache>.

11 OLG Hamm, Urt. v. 21.05.1968, GRUR 1970, 97 ff.

12 Vgl. Schulze, GRUR 1987, 769.

13 BGH, ZUM-RD 2011, 14/17 ff. – Markenheftchen; Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Auflage 2011, § 4 Rn. 13.

14 Der BGH hat in seiner Entscheidung „Tele-Info-CD“ (in der es um die Schutzfähigkeit von Telefonbüchern als Datenbank-, Sammel- oder Sprachwerke ging) hierzu ausgeführt (siehe BGH GRUR 1999, 923/924): „Die für die Annahme eines geschützten Sprachwerks erforderliche persönliche geistige Schöpfung kann in der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts oder in der besonders geistvollen Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes liegen. Bei einem Fernsprechverzeichnis handelt es sich um ein Nachschlagewerk, bei dem die darin enthaltenen Angaben – urheberrechtlich betrachtet – freies Gemeingut sind, so daß ein geistig-schöpferischer Gehalt in der Gedankenformung und -führung des

sind auch hier die Anforderungen an die Individualität nicht übermäßig hoch (Schutz der kleinen Münze). Je nahe liegender Auswahl und Anordnung jedoch sind, desto weniger kommt ein Schutz in Betracht. Der Aufwand, der mit der Erstellung einhergeht, spielt für den Urheberrechtsschutz keine Rolle.

Beispiel: Ein Verzeichnis oder eine Bibliographie zu erstellen, in der sämtliche Werke der spanischen Literatur der Romantik nach naheliegenden Ordnungskriterien (z. B. nach Jahrgängen oder alphabetisch nach den Autorennamen) erfasst sind, mag zwar höchst aufwändig sein. Hierin liegt jedoch keine individuelle (man könnte auch sagen: originelle/außergewöhnliche) Anordnungs- oder Auswahlleistung. In Betracht kommt daher nur ein *sui-generis*-Schutz als „einfache“ Datenbank, da dieser keine individuelle Leistung voraussetzt, sondern vielmehr eine erhebliche Investition (und insofern – anders als das Urheberrecht – von dem bei der Erstellung geleisteten finanziellen und tatsächlichen Aufwand abhängt).

Ein Schutz als (einfache) Datenbank gem. den Regelungen in den §§ 87a ff. UrhG kommt in Betracht, soweit bei der Erstellung der Ontologie/Dokumentationssprache „wesentliche Investitionen“ erbracht wurden (vgl. zum Schutz der Datenbank im Nachfolgenden ausführlich Kapitel 3).

Von der Frage der Schutzfähigkeit der (Gesamt-) Ontologie und der (Gesamt-) Dokumentationssprache losgelöst ist jedoch die Überlegung, ob einzelne konkret vorgenommene Klassifizierungen urheberrechtlich schutzfähig sind. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Einzelklassifizierung an einem vorgegebenen starren Schema (der Dokumentationssprache) orientiert, dessen Anwendung manchmal auch durch ein Regelwerk (wie etwa den Regeln für den Schlagwortkatalog (RSWK)) geleitet ist. Dies führt nicht zwangsläufig zu stets gleichen Klassifizierungsergebnissen, vielmehr variieren die Ergebnisse bei Erstellung durch unterschiedliche Personen wie auch durch dieselbe Person zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Nichtsdestotrotz wird man den Gestaltungsspielraum in Anbetracht des vorgegebenen Schemas als insgesamt gering ansehen müssen, so dass meiner Meinung nach der urheberrechtliche Schutz der Einzelklassifizierung regelmäßig mangels *hinreichender* Schöpfungshöhe zu verneinen ist.

2.3.2 Urheberrechtlicher Schutz von Kataloganreicherungsdaten

2.3.2.1 Texte (Vorwort/Klappentext/Umschlagtext/Volltexte)

Angesichts des Grundsatzes, dass bei Sprachwerken grundsätzlich auch die „kleine Münze“ dem Urheberrecht unterfällt, werden Vorworte, Klappentexte usw. ebenso wie der eigentliche Text häufig urheberrechtlichem Schutz unterfallen. Dies kann – wie gesagt – nicht generell eingeschätzt werden. Will man jedoch aus praktischen Gründen einen generalisierenden Grundsatz aufstellen, sollte man davon ausgehen, dass solche „Daten“ (aus urheberrechtlicher Sicht passt der Begriff hier eher nicht, da es sich um geschützte Werke oder Werkteile handelt) **urheberrechtlich geschützt** sind. Ihre Verwendung für eine öffentlich zugängliche Katalogdatenbank (die nicht nur dem rein internen Gebrauch innerhalb einer Einrichtung dienen soll) bedarf daher einer Genehmigung des Rechteinhabers (i. d. R. des Verlags).

wiedergegebenen Inhalts im Hinblick auf den geringen Spielraum für eine individuelle Gestaltung von vornherein ausscheidet. Bei Nachschlagewerken dieser Art kann sich indessen die Schutzfähigkeit aus der Art und Weise ergeben, in der das vorhandene (gemeinfreie) Material ausgewählt, eingeteilt und angeordnet worden ist. Auch wenn die insoweit zugrundeliegenden Ordnungsprinzipien für sich genommen, also losgelöst von der konkreten Werkgestaltung, als abstrakte Gedanken und Ideen einem Urheberrechtsschutz nicht zugänglich sind, können sie doch in dem Nachschlagewerk eine konkrete Ausformung erfahren und ihren schöpferischen Niederschlag gefunden haben.“

2.3.2.2 Inhaltsverzeichnis/Literaturverzeichnis/Register

Demgegenüber unterfallen **die in Schriftwerken üblichen Verzeichnisse und Register** im Regelfall keinem Werksschutz und **werden zumeist gemeinfrei sein**. Dies betrifft insbesondere Inhaltsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Sachregister, Personenregister und Ortsregister.

Auch dies ist auf die mangelnde Schöpfungshöhe zurückzuführen. Geschützt ist nur „ein durch den menschlichen Geist geprägtes Produkt [...]“. Es ist vom rein handwerksmäßigen Erzeugnis abzugrenzen“. Verzeichnisse und Register bestehen nur aus den – für sich genommen in aller Regel ebenfalls nicht geschützten – Überschriften innerhalb des Werkes sowie Fundstellen oder Seitenangaben. Sie werden lediglich noch einmal an anderer Stelle des Werkes zusammenkopiert (eben im Verzeichnis). Diese Handlung (das Zusammenstellen) ist eine handwerkliche Tätigkeit ohne kreative Eigenleistung. Meist wird sie sogar durch die automatisierten Funktionen der jeweiligen Textverarbeitungssoftware erzeugt¹⁵.

Anders betrachtet: Ein Verzeichnis oder Register besteht lediglich aus Elementen wie Überschriften, Schlagwörtern oder Seitenangaben o. ä., die jeweils für sich genommen nicht schutzfähig sind. Die Übernahme dieser Elemente bzw. der nicht-schöpferischen Zusammenstellung derselben ist daher in aller Regel keine Urheberrechtsverletzung. Vielmehr dürfen Inhalts- und sonstige Verzeichnisse, gleich, ob das zugrunde liegende Werk urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, grundsätzlich ohne Zustimmung des Rechteinhabers zur Kataloganreicherung verwendet werden. Diese Auffassung vertritt im Übrigen auch der Börsenverein des Deutschen Buchhandels.¹⁶

2.3.2.3 Cover

Ist das Cover mit Illustrationen, Abbildungen, Fotos oder aufwändigen graphischen Elementen gestaltet, wird es in aller Regel urheberrechtlich geschützt sein. Eine Nutzung in den Bibliothekskatalogen bedarf insofern in aller Regel einer (kostenpflichtigen) Lizenzierung durch die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst.¹⁷

Praxishinweis

Kataloganreicherungen werden in der Regel technisch so umgesetzt, dass die eigentlichen Anreicherungsdateien (gescannte Inhaltsverzeichnisse oder andere Register, Klappentexte etc.) als PDF auf einen anderen Server kopiert werden als die Katalogdaten und sich in den Katalogdaten lediglich ein Link auf die Kataloganreicherungsdateien befindet. Das heißt, im Falle einer Freigabe von Kataloganreicherungsdaten werden zunächst nur Links auf die eigentlichen Dateien freigegeben. Dieser Umstand ändert jedoch zunächst nichts an der rechtlichen Bewertung, da es urheberrechtlich keinen Unterschied macht, auf welchem technischen Wege die Vervielfältigungshandlung vorgenommen wird. Ein rechtlicher Unterschied ergibt sich nur dann, wenn die Daten nicht auf einen eigenen Server kopiert werden, sondern lediglich auf die Originalquelle (z. B.

15 In solchen Fällen fehlt es schon grundsätzlich an einer „persönlichen Schöpfung“. Geschützt sind stets nur Werke, die von Menschen gestaltet wurden. Rein maschinell oder sonst wie automatisiert erzeugte Gestaltungen sind hiernach niemals urheberrechtlich geschützt.

16 Siehe http://www.bibliothekerverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/-Boersenverein_110707_Kataloganreicherung.pdf.

17 Vereinbarungen über die Nutzung von Covers in Bibliothekskatalogen finden sich z. B. im Vertrag zwischen dem dbv und der VG Bild-Kunst vom Dezember 2007 (verlängert bis 2013), abrufbar unter <http://www.bibliothekerverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/kataloganreicherung-vereinbarungen-und-vertraege.html>.

eine Verlagswebseite oder einen Online-Shop) verlinkt wird. Dann liegt keine (eigene) Vervielfältigung vor. Das Verlinken auf fremde Quellen und Inhalte ist urheberrechtlich grundsätzlich unbedenklich.

2.3.2.4 Kataloganreicherungsdaten aus sonstigen vom Verlag oder Dritten bereitgestellten Quellen

Darüber hinaus bieten die Verlage oftmals eine Reihe weiterer Materialien zur Bewerbung und zum Verkauf ihrer Produkte an. Gemeint sind beispielsweise **Abstracts, Kurzbeschreibungen** und **Presstexte** oder auch **Beschreibungen für Bibliotheken oder Buchhändler**. Hinzu kommen zudem von Dritten erstellte Materialien wie **Rezensionen** und **Kurzbeschreibungen**. Allen diesen Materialien ist gemein, dass es sich nicht nur um bloße Informationen handelt und bei ihrer Formulierung in aller Regel ein hinreichender Gestaltungsspielraum bestehen wird¹⁸. Man sollte daher davon ausgehen, dass sie in der Regel **urheberrechtlich geschützt** sind. Ausnahmen stellen insofern lediglich sehr kurze Beschreibungen (die nur aus ein oder zwei Sätzen bestehen) ohne jegliche schöpferische Gestaltungshöhe dar.¹⁹

2.4 Tabellarische Übersicht

Der Übersicht halber sollen die vorstehenden – generalisierenden – Grundsätze noch einmal in Tabellenform dargestellt werden²⁰. Die Tabelle zeigt, dass manche Katalogdaten für sich genommen urheberrechtlich schutzfähig sein können. Allerdings wird dies nur auf Inhalte zutreffen, die nicht nur aus bloßen Informationen bestehen, sondern bei denen es sich um sprachliche Formulierungen von gewissem Umfang handelt.

18 Deutlich wird dies beispielsweise an Rezensionen: Auch wenn etwa drei Rezensenten der gleichen Meinung über ein Werk wären, würden sie doch im Zweifel drei völlig unterschiedlich formulierte Texte schreiben.

19 Z .B. „Detektiv jagt Verbrecher“ als (einzige) Inhaltsangabe für eine Sherlock Holmes-Geschichte.

20 Die Übersicht basiert auf der „Tabelle mit Begriffen (Klartext) für die Kataloganreicherungsobjekte angelehnt an die Onix-Liste 33 der ONIX-Version 2.1 der AG Kooperative Verbundanwendungen“. Siehe http://www.d-nb.de/wir/pdf/agkva_prax_kat_anr_2011_web.pdf, S. 5.

Objekt	gemeinfrei	geschützt
Abstract		✓
Ausführliche Beschreibung		✓
Auszug		✓
Autorenbiographie		✓
Autorenkommentar		✓
Autorenname	✓	
Begleitmaterial		✓
Beschreibung für Bibliotheken		✓
Beschreibung für Buchhändler		✓
Beschreibung für die Lizenzabteilung		✓
Beschreibung für Lehrer/Erzieher		✓
Beschreibung für Lesegruppen		✓
Beschreibung für Leser		✓
Beschreibung für Marketing		✓
Bestandsangaben	✓	
Cover		✓
Dokumentationssprache (Gesamt-)		✓
Dokumentationssprache (Klassifikation mittels)	✓	
Einführung/Vorwort		✓
Errata	✓	
Erstes Kapitel		✓
Fragen für Lesegruppen		✓
Herausgeber	✓	
Illustration		✓
Inhaltstext		✓
Inhaltsverzeichnis	✓	
Kapitel (vollständiger Text)		✓
Klappentext		✓
Kurzbeschreibung		✓
Links	✓	
Literaturverzeichnis	✓	
Ontologie (Gesamt-)		✓
Ontologie (Anwendung von Teilen)	✓	
Presstext		✓
Register	✓	
Rezension		✓
Rezension (Auszug)		✓
Seitenanzahl	✓	
Signatur	✓	
Titelblatt	✓	
Umschlagtext		✓
Unveröffentlichter Kommentar		✓
Urheberrechtlicher Status eines Werks	✓	
Verlagsname	✓	
Volltext		✓
Werbliche Überschrift	✓	

2.5 Zwischenergebnis/Gang der weiteren Untersuchung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass eine Reihe von Daten nicht urheberrechtlich geschützt ist und diese insofern (zumindest unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten) als Einzeldaten in den Bibliothekskatalog aufgenommen werden können.

Da derartige Daten nach der vorstehenden Tabelle jedoch nur einen Teil der Katalogdaten umfassen, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen solche Daten in den Katalog aufgenommen werden dürfen, die urheberrechtlich geschützt sind.

Das Urheberrecht erlaubt Nutzungen von Werken ohne Zustimmung des Rechteinhabers unter verschiedenen Umständen. Solche sind v. a. zulässig, wenn der urheberrechtliche Schutz bereits erloschen ist (dazu 2.6) oder wenn gesetzliche Regelungen (sog. Schrankenbestimmungen) die jeweilige Werknutzung ausnahmsweise gestatten (dazu 2.7). Sind derartige Umstände nicht gegeben, muss der Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte der Verwendung der Daten im Bibliothekskatalog zustimmen (dazu 2.8).

2.6 Schutzdauer des Urheberrechts

Das Urheberrecht währt 70 Jahre post mortem auctoris (p. m. a. – nach dem Tod des Autors, siehe [§ 64 UrhG](#)). Ist diese Zeit abgelaufen, erlischt es endgültig und unwiderruflich. Das Werk wird dann **gemeinfrei**, was bedeutet, dass damit „jeder machen kann, was er will“. Da sämtliche Rechte erlöschen, ist es dann z. B. zulässig, das Werk beliebig zu verändern, kommerziell oder nicht-kommerziell zu nutzen, als Volltext in einen Katalog aufzunehmen oder sonst wie wiederzuveröffentlichen oder gar den Autorennamen zu verändern oder wegzulassen.²¹ Bezogen auf ein einzelnes „Datum“ (etwa eine Buchrezension) bedeutet das, dass ein eventuell bestehender urheberrechtlicher Schutz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt und das Datum dann zur Verwendung gemeinfrei ist.

Die Schutzdauer ist nach [§ 69 UrhG](#) zu berechnen. Sie beginnt „mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist“. Ist ein Urheber also 1924 gestorben, beginnt die Laufzeit der postmortalen Schutzfrist am 01.01.1925. Das Werk wird dann am 01.01.1995 frei.

Die Beurteilung der Schutzdauer kann trotz dieser klaren Regelung in Einzelfällen schwierig sein. Das gilt v. a., wenn Urheberrechte und sog. verwandte Schutzrechte, auch Leistungsschutzrechte genannt, zusammentreffen. So besteht die Möglichkeit, dass in Einzelfällen auch an einem gemeinfreien Text ein sog. Leistungsschutzrecht beispielsweise als wissenschaftliche Ausgabe entsteht, wenn die Darstellung des Textes das Ergebnis einer wissenschaftlich sichtenden Tätigkeit ist und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheidet ([§ 70 UrhG](#)). Die Leistungsschutzrechte haben andere Laufzeiten, ihre Schutzfrist ist nicht an die Lebenszeit von Personen geknüpft, sondern an die Veröffentlichung der Ausgabe (siehe etwa [§ 70 Abs. 3 UrhG](#)). Geht es also nicht um die Nutzung eines (gemeinfreien) Textes, sondern einer konkreten Ausgabe, sind die verschiedenen Fristen für alle involvierten Rechte zu beachten. Auch die Frist für geschützte Bearbeitungen läuft unabhängig vom Schutz des Originals. Eine Übersetzung des „Faust“ kann daher Schutz genießen, obwohl das Original nicht geschützt ist (und – da es zu Goethes Zeiten noch kein Urheberrecht gab – nie geschützt war).

²¹ Zur Möglichkeit der retrospektiven Digitalisierung gemeinfreier Printpublikationen vgl. auch Kreuzer, Till (2011): Digitalisierung von gemeinfreien Werken durch Bibliotheken. Ein Leitfaden hg. vom Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen. Einsehbar unter <http://www.hbz-nrw.de/dokumentencenter/veroeffentlichungen/Digitalisierungsleitfaden.pdf>.

Allerdings werden gerade im literarischen Bereich (anders als z. B. bei Musik oder Filmen) nur sehr eingeschränkt Leistungsschutzrechte gewährt. Verlage genießen etwa (außer in seltenen Ausnahmen, s. u.) regelmäßig keine Leistungsschutzrechte an ihren Ausgaben. So ist es im Allgemeinen nicht untersagt, aus einer neueren Kafka-Ausgabe die hierin abgedruckte Original-Fassung von „der Prozess“ zu entnehmen, weil die Herausgabe einer solchen Ausgabe keine neuen Schutzrechte entstehen lässt. Dennoch ist auch bei Sprachwerken zu beachten, dass Bestandteile einer Publikation in Einzelfällen durchaus noch geschützt sein können, obwohl der Text selbst gemeinfrei ist.

Praxishinweis

Auch einzelne Werkteile innerhalb eines an sich gemeinfreien Werkes können geschützt sein. Dies können beispielsweise Vorwort, Erläuterungen oder Abbildungen sein. Der Text und die in einer Publikation enthaltenen sonstigen Werke sind – sofern sie von unterschiedlichen Urhebern stammen – im Hinblick auf die Schutzdauer isoliert zu betrachten. Die Tatsache, dass ein Text gemeinfrei ist, begründet insofern nicht automatisch auch die Gemeinfreiheit der übrigen Werkteile wie Cover etc.

2.7 Eingreifen gesetzlicher Schranken?

Das Urheberrecht unterfällt der grundrechtlichen Eigentumsfreiheit in [Art. 14 GG](#). Insofern unterliegt es auch der Sozialbindung des Eigentums, die es erfordert, das Urheberrecht – sofern es angesichts einer umfassenden Interessenabwägung geboten erscheint – einzuschränken. Diese Einschränkungen sind im 6. Abschnitt ([§§ 44a ff. UrhG](#)) des Urheberrechtsgesetzes geregelt. Sie werden **Schrankenbestimmungen** oder kurz **Schranken** genannt. Schranken enthalten punktuelle Nutzungsfreiheiten, die jeweils auf bestimmte Nutzungsszenarien, -zwecke und/oder Nutzergruppen Anwendung finden.

Aus der Vielzahl gesetzlicher Schrankenregelungen können im vorliegenden Kontext insbesondere die Paragraphen [51 UrhG](#) (Zitatrecht), [52b UrhG](#) (elektronische Leseplätze) sowie [53 UrhG](#) (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) relevant sein. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass keine dieser Schranken die bei der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Daten in Katalogen erforderlichen Nutzungshandlungen in vollem Umfang ohne Zustimmung des Rechteinhabers gestattet.

Die Anwendung des [§ 53 Abs. 1 UrhG](#) („**Recht auf Privatkopie**“) scheidet bereits an dem Umstand, dass die nutzungswillige Institution in aller Regel nicht zu privaten Zwecken, sondern im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Widmung handelt; darüber hinaus ermöglicht diese Regelung auch nicht die öffentliche Bereitstellung der Daten in elektronischen Netzwerken. Auch ein Rückgriff auf [§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG](#) („**Wissenschaftsschranke**“) sowie [§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG](#) („**Archivschranke**“) kommt in der Regel nicht in Betracht: Zwar gestatten es beide Regelungen Vervielfältigungsstücke von geschützten Werken zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch bzw. als sog. Archivkopie zu erstellen. Sie dürfen dann jedoch allenfalls zu wissenschaftlichen oder Archivierungszwecken innerhalb der Einrichtung genutzt werden. Soll das Material dagegen öffentlich zugänglich gemacht (z. B. zum Abruf über das Internet bereitgestellt) werden, ist die Befugnis ausgeschlossen ([§ 53 Abs. 6 UrhG](#)).

Ebensowenig ist die Verwendung von etwaig geschützten Daten in Bibliothekskatalogen **nach § 52b UrhG (elektronische Leseplätze)** gestattet: Diese Regelung sieht vor, dass die Zugänglichmachung von veröffentlichten Werken aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, sofern der Zugang **lediglich in den Räumen der jeweili-**

gen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten Leseplätzen erfolgt, für Forschung und private Studien beschränkt bleibt. Frei zugängliche Veröffentlichungen von geschützten Werken im Internet gestattet diese Regelung also nicht.

Verbleibt als letzte denkbare Ausnahme [§ 51 UrhG \(Zitatrecht\)](#). Das Zitatrecht erlaubt es, aus fremden Werken zu den im Gesetz genannten Zwecken und in dem dort genannten Umfang zu zitieren. Enthält ein eigenständiges Werk urheberrechtlich geschützte Werke oder Werkteile, die ordnungsgemäße Zitate darstellen, darf es beliebig vervielfältigt und auch online gestellt werden.

Allerdings sind Zitate nur in selbstständigen Werken gestattet und auch nur dann, wenn man sich in dem eigenen Werk mit dem zitierten Inhalt auseinandersetzt, es jedenfalls einen inneren Zusammenhang mit den eigenen Ausführungen gibt. An beidem wird es bei Bibliothekskatalogen in aller Regel fehlen. Sie dienen schon grundsätzlich nicht dazu, sich mit den hierin z. B. aufgenommenen Covern, Vorworten oder Rezensionen im Rahmen einer eigenen Abhandlung auseinanderzusetzen.

2.8 Ausdrückliche oder konkludente Gestattung durch den Rechteinhaber

Somit kommt eine Nutzung von urheberrechtlich geschützten Daten in einer Datenbank letztlich nur dann in Betracht, wenn der Rechteinhaber einer derartigen Verwertung zugestimmt hat. Dies kann er sowohl ausdrücklich als auch konkludent (also durch schlüssiges Verhalten) tun.

Hinweis

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist zunächst lediglich die Frage, ob (und in welchem Umfang) Katalogdaten in den eigenen Katalog übernommen werden dürfen. Die weitergehende Frage, ob (zulässig) übernommene Daten auch unter einer Open-Data-Lizenz Dritten zur Verfügung gestellt werden dürfen, ist hiervon zu unterscheiden (dazu ausführlich Kapitel 4).

2.8.1 Allgemeines zur Nutzungsrechtseinräumung, zu ‚copyfraud‘ und vertraglichen Einschränkungen gemeinfreier Inhalte

Eine Nutzung der von einem Dritten bereitgestellten Daten kommt insbesondere dann in Betracht, wenn dieser der Nutzung des Datums in der Datenbank vertraglich zustimmt. In der urheberrechtlichen Terminologie spricht man insoweit von einer **Lizenzierung** oder der Einräumung von Nutzungsrechten. Hierbei handelt es sich um eine (urheber-)vertragliche Vereinbarung, in der bestimmt wird, in welchem Umfang das Werk durch die jeweilige Institution genutzt werden darf. Eine solche kann auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen (Nutzungs- oder Lizenzbestimmungen) liegen, denen der jeweilige Nutzer zustimmt. Nicht immer ist es für den juristischen Laien ohne weiteres möglich, die jeweiligen Nutzungsbedingungen im Hinblick auf alle für ihn relevanten Fragen zu verstehen.

Die konkrete Auslegung solcher Lizenzbestimmungen wird jedoch häufig von großer praktischer Bedeutung sein. Eine goldene Regel des deutschen Rechts lautet: Verträge sind einzuhalten (lat. *pacta sunt servanda*). Dies ist zwar nicht absolut zu verstehen (auch Verträge, vor allem, wenn sie unter Einsatz von allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, können teilweise unwirksam sein und müssen dann nicht eingehalten werden). Es verdeutlicht jedoch, dass gesetzliche Regelungen durch Verträge geändert werden können. Beispielsweise stellt sich im Zusammenhang mit Einzeldaten und Datensammlungen häufig

die Frage, wie Fälle des sog. ‚copyfraud‘ („Schutzrechtsberühmung“²²) rechtlich zu beurteilen sind. Unter ‚copyfraud‘ versteht man Fälle, in denen sich jemand zu Unrecht eines Urheberrechts an gemeinfreien Inhalten anmaßt (Beispiel: Ein Katalogdatenanbieter behauptet, dass er an jedem einzelnen Titeldatum oder jeder Autorenangabe Rechte besitzt). Generell sind solche Fälle rechtlich einfach zu beurteilen. Natürlich entsteht durch die reine Behauptung, dass jemand ein Recht besitzt, an einem Inhalt, der den urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen nicht entspricht, nicht einfach ein Urheberrecht. Ob ein solches besteht, ergibt sich ausschließlich aus den gesetzlichen Regeln, wie sie oben beschrieben wurden.

Dennoch kann eine Schutzrechtsberühmung Bindungswirkung für den Nutzer theoretisch entfalten, und zwar in solchen Fällen, in denen er mit dem Anbieter einen verbindlichen Vertrag schließt, der die (Weiter-) Verwendung der gemeinfreien Inhalte untersagt oder einschränkt (zum Ausdruck gebracht etwa durch Formulierungen wie „Nachdruck verboten“, „Weitergabe nur mit Zustimmung des Rechteinhabers“, „Verwendung nur zu nicht-kommerziellen Zwecken“ usw.). In solchen Konstellationen stellt sich die Frage, ob Verträge, die einen verbindlichen „Quasi-Rechtsschutz“ in Form von Nutzungsbeschränkungen für an sich ungeschützte Inhalte implementieren sollen, insofern wirksam sind.

Von der Antwort auf diese Frage hängt z. B. ab, ob Anbieter von (urheberrechtlich ungeschützten) bibliographischen Daten ihren Nutzern durch AGB untersagen können, einzelne Datensätze beliebig weiterzuverwenden, sie z. B. in einen eigenen Katalog zu integrieren, der nach dem Open-Data-Prinzip zur freien Nutzung online gestellt werden soll, oder sie ansonsten zur allgemeinen Nutzung freizugeben.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist es zu wissen, dass vertragliche Vereinbarungen stets nur zwischen den Vertragspartnern gelten (*inter partes*). Hierdurch unterscheiden sie sich grundlegend von Urheberrechten, die gegenüber jedermann wirken (*inter omnes*). Dieser Unterschied wirkt sich praktisch in verschiedener Hinsicht aus. Da Schutzrechtsberühmungen – wie gesagt – keine Urheberrechte entstehen lassen können, entfalten sie keinen gesetzlichen (Urheberrechts-)Schutz. Das jeweilige Datum ist also nach wie vor gemeinfrei und kann von jedermann ohne weiteres und auf jede Art und Weise verwendet werden. Wer allerdings einen Vertrag mit dem Anbieter akzeptiert, in dem Nutzungsbeschränkungen vorgesehen sind, die einem urheberrechtlichen Schutz gleich- oder nahekommen, kann u. U. – wegen der Eingehung des Vertrages – in der Verwendung beschränkt sein. Dieser Vertrag gilt jedoch wiederum nicht gegenüber Dritten, die einen solchen Vertrag über die Nutzung der Inhalte nicht geschlossen haben (Wirkung *inter partes*).

Man nehme etwa den Fall, dass ein zwischen einem Anbieter von bibliographischen Daten und einer Institution geschlossener Vertrag Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich einzelner Daten vorsieht. Geht man davon aus (was nachfolgend noch näher zu beleuchten ist), dass diese Beschränkungen wirksam sind, ist die Institution nicht befugt, die Daten entgegen der vertraglichen Regelungen zu verwenden. Tut sie es aber doch und gibt sie beispielsweise an eine andere Institution weiter, die mit dem Anbieter keinen Vertrag hat, ist diese andere Institution (oder jeder andere, der die Daten erhält) nicht gehindert, die Daten frei zu nutzen. Denn sie ist durch den Vertrag zwischen der ersten Institution und dem Anbieter in keiner Weise gebunden. Wären die Daten dagegen urheberrechtlich geschützt, würden die sich aus dem Urheberrecht ergebenden Nutzungsbeschränkungen gegenüber jedermann gelten.

Besteht zwischen Anbieter und Nutzer ein rechtswirksamer Vertrag, kann er sich bei Verletzungen der Rechte und Pflichten durch den Nutzer mit rechtlichen Mitteln dagegen weh-

22 Siehe zur Definition: <http://de.wikipedia.org/wiki/Copyfraud>.

ren. Er kann ihn also z. B. auf Unterlassung oder auf Schadensersatz wegen Verletzung der Vertragsbedingungen in Anspruch nehmen.

2.8.2 Lizenzbestimmungen ausgewählter Bezugsquellen für Katalogdaten

Um die vorstehenden einleitenden Überlegungen an praktischen Beispielfällen zu erläutern, werden nachfolgend die Nutzungsbedingungen einiger besonders relevanter Bezugsquellen für Katalogdaten exemplarisch untersucht und kommentiert.

2.8.2.1 Nutzungsrechtseinräumung Nationallizenzen

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert seit 2004 den Erwerb von Nationallizenzen für Zeitschriften, Datenbanken und eBooks, um die Versorgung mit elektronischen Fachinformationen an deutschen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Bibliotheken zu verbessern. In den Informationen der DFG²³ heißt es hierzu:

Ziel ist es, Wissenschaftlern, Studierenden und wissenschaftlich interessierten Privatpersonen den kostenlosen Zugang zu Datenbanken, digitalen Textsammlungen und elektronischen Zeitschriften zu ermöglichen.

Derzeit haben acht Einrichtungen bundesweit geltende Lizenzvereinbarungen mit Fachgesellschaften, Verlagen und anderen Informationsanbietern abgeschlossen. Diese acht Institutionen sind auch Ansprechpartner für die Bereitstellung der Daten. ...

Im Netz ist eine Vielzahl von Angeboten verfügbar, die nach den Vorgaben der DFG zu Nationallizenzen genutzt werden können. Hierzu zählen neben digitalen Zeitschriften (mit gemeinfreien Inhalten) und eBooks auch bibliographische Datenbanken²⁴. Jedes einzelne Angebot bzw. die hierin befindlichen Inhalte unterliegt eigenen Nutzungsbedingungen, die sich durchaus unterscheiden und hier nicht im Einzelnen untersucht werden können. Allerdings hat die DFG verbindliche Statuten („Grundsätze für den Erwerb DFG-geförderter überregionaler Lizenzen“) aufgestellt, denen sämtliche Nationallizenz-Angebote entsprechen müssen. In Bezug auf die Nutzungsbefugnisse an Metadaten, die aufgrund solcher Nationallizenzen Institutionen wie Bibliotheken oder Forschungseinrichtungen überlassen werden, enthalten die Förderungsbedingungen folgende Formulierung²⁵:

Der Lizenznehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die Metadaten in jeder Weise zu nutzen, die geeignet ist, die Nutzung des lizenzierten Produkts bzw. der darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekte durch autorisierte Nutzer zu ermöglichen, zu befördern, zu erleichtern und zu unterstützen. Insbesondere können zu diesem Zweck die Metadaten indiziert werden und ggf. mit Verknüpfungen, die einen direkten Zugang autorisierter Nutzer zum lizenzierten Produkt bzw. den darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekten ermöglichen, in lokale Katalogsysteme, regionale oder überregionale Verbundkatalogsysteme, sowie andere Bibliotheksdienste und Informationssysteme Dritter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Suchmaschinen) eingebunden werden. Das Recht, die Metadaten in dieser Weise zu nutzen, steht allen autorisierten Einrichtungen zu. Ausgeschlossen ist die kommerzielle Nutzung der überlassenen Metadaten.

²³ Siehe <http://www.nationallizenzen.de/>.

²⁴ Siehe die Liste der Angebote unter <http://www.nationallizenzen.de/angebote>.

²⁵ Siehe S. 7 f. (Randziffer 22) in

http://www.dfg.de/download/programme/wissenschaftliche_literaturversorgung_informationssysteme/antrag_stellung/12_18/12_18.pdf.

Aus dieser Formulierung folgt zunächst, dass solche Nationallizenzen nach den Statuten der DFG Lizenznehmern gestatten sollen, ihre Kataloge mit den Metadaten aus der Nationallizenz anzureichern. Eine Förderung von „Open-Data“ im Sinne der o. g. Definition liegt hierin allerdings nicht. Zum einen soll nach den Statuten nur der Zugriff und die Nutzung durch „autorisierte“ Nutzer²⁶ gefördert werden. Auch wenn die Nutzung durch nicht-autorisierte Dritte (durch jedermann) hiermit nicht ausgeschlossen wird, liegt sie jedenfalls nicht im Fokus der Richtlinien. Zum anderen dürfen die Daten nicht „kommerziell“ genutzt werden. Eine umfassende Verwendung unabhängig vom hiermit verfolgten (gleich ob kommerziellen oder nicht-kommerziellen) Zweck fördern die Vorgaben der DFG somit nicht, sondern verhindern vielmehr die Publikation der Metadaten als Open Data.

Übernimmt ein Datenanbieter vollständig die o. g. Formulierungen aus den DFG-Förderbedingungen, führt dies im Übrigen dazu, dass die Nutzungsregelung unwirksam ist. Das Verbot kommerzieller Nutzung bezieht sich auf „die [überlassenen] Metadaten“ und damit auch auf einzelne (urheberrechtlich nicht geschützte) Datensätze und (umso mehr) unwesentliche Teile der Datenbank. Eine solche Klausel hebt die Grenzen des Datenbankherstellerrechts aus und ist nach [§ 87e UrhG](#) in der Regel unwirksam (s. u., Punkt 3.2.4).

Dies hat zur Folge, dass die Klausel keine rechtliche Wirkung entfaltet, so dass die gesetzlichen Regelungen gelten²⁷. Die praktische Konsequenz ist dementsprechend, dass – entgegen etwaiger auf der Klausel der DFG-Bedingungen basierenden Nutzungsregelungen in den Vertragsbedingungen eines Datenanbieters – nicht nur einzelne Datensätze, sondern sogar „unwesentliche Teile der Datenbank“, zu beliebigen Zwecken verwendet (z. B. nach den Open-Data-Prinzipien freigegeben) werden können, wie es in § 87b UrhG geregelt ist.

2.8.2.2 Nutzungsrechtseinräumung ekz

Noch deutlich restriktiver sind die Nutzungsbedingungen der ekz²⁸. So enthält § 4 Nr. 1 der Nutzungsbedingungen über den Bezug der elektronischen Lektoratsdienste der ekz zunächst folgende Regelung:

26 Was hierunter zu verstehen ist ergibt sich aus Randziffer 14. Danach sind autorisierte Nutzer „einzelne Nutzer, die durch eine autorisierte Einrichtung berechtigt sind, die Informationsangebote der autorisierten Einrichtung on-site oder off-site (via „Remote Access“) durch gesicherte Authentifizierungsmethoden zu benutzen, und derzeit Studierende (in grundständigen und postgradualen Studiengängen bzw. als Doktoranden oder Gaststudenten), Angehörige des Lehrkörpers (inklusive Gastwissenschaftler), weitere Beschäftigte (im unbefristeten sowie befristeten Arbeitsverhältnis), Auftragnehmer oder registrierte Benutzer der autorisierten Einrichtung“.

27 Grund hierfür ist das sog. Verbot der geltungserhaltenden Reduktion, das aus den §§ [306 Abs. 2](#), [307 BGB](#) abgeleitet wird. Hiernach ist eine Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, vollständig unwirksam, so dass die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung kommen. Eine geltungserhaltende Reduktion würde dagegen bedeuten, dass die AGB-Klausel so ausgelegt würde, dass ihr der maximal mögliche Gehalt entnommen wird. Beispiel: Wenn in einer vertraglichen Haftungsklausel geregelt ist, dass die Haftung vollständig ausgeschlossen wird, erfasst die Klausel auch vorsätzlich verursachte Schäden. Eine solche Regelung verstößt gegen deutsches Recht, da die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden nicht ausgeschlossen werden kann (siehe [§ 276 Abs. 3 BGB](#)). Die Folge ist, dass die gesetzlichen Regelungen greifen, nach denen der Schuldner eines Haftungsanspruchs bereits für leichte Fahrlässigkeit haftet. Wäre dagegen eine geltungserhaltende Reduktion zulässig, würde die Haftungsbeschränkung im Grundsatz erhalten und auf die maximal mögliche Beschränkung reduziert. Die Folge wäre dann, dass der Schuldner nur für Vorsatz, nicht aber für grobe Fahrlässigkeit haftet (soweit eine solche Haftungsbeschränkung im jeweiligen Fall gesetzlich zulässig ist).

28 Die ekz gibt in elektronischer Form eine Sammlung bibliotheksspezifischer Informationen über Neuerscheinungen des Buch- und Medienmarktes, den so genannten elektronischen Lektoratsdienst in verschiedenen Ausgaben heraus. Der elektronische Lektoratsdienst ist ein Hilfsmittel für den Bestandsaufbau, die Recherche und das Datenmanagement in Bibliotheken. Die ekz vertreibt diesen elektronischen Lektoratsdienst an Bibliotheken und stellt ihn den Bibliotheken online oder auf Datenträger zur Verfügung. Darüber hinaus unterhält, betreibt

Der elektronische Lektoratsdienst und die darin enthaltenen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Eine derartige Aussage ist schon rechtlich nicht haltbar (vgl. auch ‚copyfraud‘): Die Frage, ob ein Datum urheberrechtlich geschützt ist, ist nicht nach Behauptungen in vertraglichen Vereinbarungen bestimmt, sondern ausschließlich nach dem Gesetz. Entscheidend kommt es deshalb auf die Schöpfungshöhe an. Damit können die Regelungen in den Nutzungsbedingungen im Zweifel auch nur auf diejenigen Daten angewendet werden, die urheberrechtlich geschützt sind.

Zum Umfang der Nutzungsmöglichkeiten heißt es weiter:

Die ekz räumt dem Kunden in Form eines einfachen und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts das Recht ein, die Datenbank und den elektronischen Lektoratsdienst sowie die darin enthaltenen Daten wie folgt zu nutzen:

Der Kunde ist berechtigt, einzelne Daten und Datensätze, aber auch wesentliche Bestandteile des elektronischen Lektoratsdienstes auf allen Bildschirmarbeitsplätzen in der Hauptniederlassung sowie etwaigen Zweigniederlassungen seines Hauses abzurufen, anzuzeigen und ablaufen zu lassen, herunterzuladen sowie zu speichern. Unzulässig ist die Nutzung der Datenbank und des elektronischen Lektoratsdienstes durch juristische oder natürliche Personen, die nicht dem Unternehmen des Kunden angehören.

Und weiter in § 4 Nr. 2 lit d:

Der Kunde ist darüber hinaus berechtigt, einzelne in der Datenbank enthaltene Datensätze sowie das ihm in Form des elektronischen Lektoratsdienstes überlassene Datenmaterial in der Form zu bearbeiten, dass mit Hilfe des Datenmaterials ein allein von dem Kunden genutztes Bibliotheksrecherchesystem und/oder ausschließlich vom Kunden genutzte Bibliothekskataloge erstellt werden oder um diese Daten ergänzt werden können. Die in dieser Weise bearbeiteten Daten dürfen gespeichert und Nutzern zum Abruf und Ausdrucken einzelner Informationen, sowie online an verschiedenen Bildschirmarbeitsplätzen in der Hauptniederlassung oder in den Zweigniederlassungen des Kunden oder in Form eines Internetkataloges öffentlich zugänglich gemacht werden. Eine sonstige Bearbeitung, insbesondere Kürzung, Ergänzung von Daten und jegliche Verwertung dieser Bearbeitungen sowie Kombination mit anderen Daten außerhalb des beschriebenen Nutzungszwecks ist dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der ekz untersagt.

Der letztgenannte Absatz macht deutlich, dass eine Nutzung einzelner urheberrechtlich geschützter Daten (nicht aber aller Daten) zur Fremddatenübernahme zwar im Prinzip gestattet sein soll. Allerdings wird die Verwendung sogar von einzelnen Datensätzen an bestimmte Bedingungen geknüpft und manche Nutzungen (wie die Bearbeitung und Kombination mit anderen Daten oder die frei zugängliche Veröffentlichung einzelner bearbeiteter Datensätze) unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Auch soll es verboten sein, einzelne Datensätze „juristischen oder natürlichen Personen, die nicht dem Unternehmen des Kunden angehören“, verfügbar zu machen. Es ist damit weder gestattet, einzelne Datensätze oder (umso mehr) unwesentliche Teile der Datenbank zu kommerziellen Zwecken bereitzustellen, noch, sie frei zugänglich zu machen. Wie die Formulierung der DFG-Nationallizenzen (s. o.) hebt auch diese Klausel die Grenzen des Datenbankherstellerechts aus und ist daher m. E. nach [§ 87e UrhG](#) unwirksam.

2.8.2.3 Nutzungsrechtseinräumung DNB

Die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) hat eine ganze Reihe von Verträgen mit Bibliotheken über die Nutzung von (Meta-)Daten geschlossen. So heißt es schon in dem "Vertrag für den Magnetbanddienst 'Deutsche Nationalbibliographie'" von 1991 sowie in späteren Verträgen der DNB zur Fremddatenübernahme:

und pflegt sie eine Datenbank zu seit dem Jahr 1986 erschienenen und im Rahmen der Lektoratskooperation gesichteten und besprochenen Buchtiteln und Nonbook-Medien.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- 1. Der Bezieher verpflichtet sich, die gelieferten Daten nur für eigene Zwecke zu verwenden. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung in jeglicher Form zum Zwecke der Erwerbung, Katalogisierung und des eigenen Bestandsnachweises.*
- 2. Eine Eigennutzung liegt auch dann vor, wenn der Bezieher die Daten innerhalb seines eigenen institutionellen Verbundes nutzt. (...)*
- 3. Der Bezieher verpflichtet sich, bei Übernahme der gelieferten Datensätze in sein eigenes System die Urheberschaft Der Deutschen Bibliothek kenntlich zu machen, solange die Datensätze unverändert bleiben. Der Bezieher teilt Der Deutschen Bibliothek bei Abschluß des Vertrages mit, in welcher Form er die Datensätze kennzeichnet.*
- 4. Wird ein Datensatz verändert, um einen bestandsabhängigen Datensatz im System des Beziehers zu erstellen, erlischt das Urheberchaftsrecht Der Deutschen Bibliothek an diesem Datensatz.*
- 5. Die Auswertung der Daten zu kommerziellen Zwecken, insbesondere zur Erstellung bibliographischer Verzeichnisse, ist nur zulässig nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Die Deutsche Bibliothek. Unzulässig ist in jedem Fall die Herstellung der Deutschen Nationalbibliographie - oder wesentlicher Teile daraus - in gedruckter Form, in Mikroform oder auf anderen Datenträgern.*
- 6. Ausgeschlossen ist auch die Übernahme in bestandsunabhängige Literaturdatenbanken sowie die Verwertung in sonstigen Nutzungsformen, die in Wettbewerb zu Dienstleistungen Der Deutschen Bibliothek treten können. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Die Deutsche Bibliothek.*

Absatz 1 der Nutzungsbedingungen bestimmt zunächst den Anwendungsbereich des Vertrages. Die Daten werden hiernach lediglich zur „Eigennutzung“ übergeben, die sodann beispielhaft definiert wird und auch die Katalogisierung mit umfasst. Damit ist eine Nutzung der Daten aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zur Kataloganreicherung zulässig.

Allerdings gilt die Nutzungserlaubnis nur unter der in Absatz 5 vorgesehenen Einschränkung, dass keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Auch die DNB-Nutzungseinschränkung entspricht damit nicht den Open-Data-Prinzipien. In Abs. 3 reklamiert die DNB zudem eine „Urheberschaft“ für ihre Daten. Was hiermit gemeint ist, ist unklar. Eine Einrichtung wie die DNB kann – unabhängig von der Schutzfähigkeit der jeweiligen Inhalte – niemals Urheber sein, da sie keine natürliche Person ist. Insofern kann sie auch keine „Urheberschaft“ für sich reklamieren oder beanspruchen, als Urheber genannt zu werden.

Weitere Unklarheiten ergeben sich aus der Klausel in Absatz 4. Hiernach soll das „Urheberchaftsrecht“ der DNB erlöschen, wenn ein Datensatz verändert wird. Was mit einem Urheberchaftsrecht (diesen Begriff gibt es im Urheberrecht nicht) gemeint ist, ist ebenso unklar wie der Regelungszweck dieser Formulierung. So könnte man hieraus entnehmen, dass die Nutzungsbeschränkungen, die die DNB hinsichtlich der überlassenen Daten aufstellt (v. a. die Beschränkung auf eigene, nicht-kommerzielle Nutzungen in Absatz 1 und 4), erlöschen, soweit die Datensätze verändert würden. Die Einschränkungen wären damit eher theoretischer Natur, da eine Änderung der Datensätze technisch und praktisch im Zweifelsfall ohne weiteres möglich ist.

Bei systematischer Betrachtung erscheint eine solche Auslegung jedoch fern liegend. Vielmehr ergibt sich aus dem Zusammenhang von Absatz 3 und 4, dass mit „Urheberchaftsrecht“ allein das Recht der DNB gemeint sein soll, als Ersteller der Datensätze genannt zu werden. Nahe liegender ist daher m. E., dass die Nutzungseinschränkungen für die Datensätze auch nach einer Veränderung nicht entfallen sollen, sondern nur die Pflicht zur Nennung der DNB als Zulieferer/Ersteller der Datensätze.

Auch diesbezüglich ist hingegen festzuhalten, dass Absatz 5 der Nutzungsbedingungen gem. [§ 87e UrhG](#) unwirksam sein dürfte. Auch diese Regelung verbietet undifferenziert die „Auswertung der Daten zu kommerziellen Zwecken“. Sie schränkt damit die freie Nutzung auch einzelner, urheberrechtlich nicht geschützter, Datensätze ein und ist damit m. E. vollständig unwirksam (ebenso wie die entsprechenden Formulierungen der ekz und der DFG, s. o.). Insofern gelten auch hier die gesetzlichen Regeln, die es gestatten, „unwesentliche Teile“ der Datenbestände (sofern die Einzeldaten nicht urheberrechtlich geschützt sind) frei zu verwenden, z. B. nach den Prinzipien des Open Data freizugeben.

Die vorgenannten Regelungen scheinen in der Praxis bis heute verwendet zu werden. Neuerdings ist allerdings zu beobachten, dass die DNB die Idee der Open-Data-Bewegung aufgreift und Reformbewegungen in diese Richtung verfolgt. Allerdings wurde eine Freigabe der Daten nach den Prinzipien des Open Data bislang nicht realisiert. Zwar sind zumindest Teilbestände zur kostenfreien Nutzung freigestellt worden. Nach den derzeitigen Statuten der DNB ist jedoch eine kommerzielle Nutzung zurzeit ausgeschlossen, was gegen die Open-Data-Prinzipien verstößt.²⁹

2.8.3 Konkludente Lizenzierung durch den Rechteinhaber

Neben einer ausdrücklichen Lizenzierung kann die Nutzung des Werkes zudem auch durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten des Rechteinhabers gestattet werden. Verträge über die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material (Lizenzverträge, Nutzungsrechtsverträge) müssen grundsätzlich nicht schriftlich vereinbart werden. Auch mündliche Zusagen oder eben Verhaltensweisen, die auf eine Zustimmung schließen lassen, sind daher generell ausreichend, um Nutzungsbefugnisse einzuräumen. Allerdings sind gerade an konkludente Zustimmungen hohe Anforderungen zu stellen, um durch diese Möglichkeit die urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte nicht zu entwerten. Besondere Relevanz kommt einem schlüssigen Verhalten z. B. in den Fällen zu, in denen Verlage **zu Werbezwecken** geschütztes Material (wie Abbildungen von Einbänden, Klappentexte oder Rezensionen) öffentlich bereitstellen. In solchen Fällen ist – selbst wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wird (z. B. in Form von Nutzungsbedingungen) – davon auszugehen, dass der Rechteinhaber mit einer möglichst weit reichenden Verwendung des Materials einverstanden ist. Wird Werbematerial Dritten zur Verfügung gestellt, damit sie das jeweilige Werk bewerben können, wäre es widersprüchlich, ihnen die im Rahmen einer Werbemaßnahme üblichen werblichen Handlungen zu untersagen. Allerdings ist bei konkludentem Verhalten stets schwer zu beurteilen, wie weit eine hiermit erklärte Zustimmung geht (was z. B. sind übliche Werbemaßnahmen, kann Werbematerial auch in Bibliothekskataloge aufgenommen werden, die an sich nicht der Bewerbung dienen usw.). Daher wird es in solchen Fällen häufig ratsam sein, sich der Berechtigung zu der jeweils intendierten Benutzung des Materials zu vergewissern, indem beim Rechteinhaber nachgefragt wird.

Meines Erachtens wird man allein dem Umstand, dass geschützte Daten zu Werbezwecken online gestellt oder sonst wie verbreitet werden, nicht entnehmen können, dass der Rechteinhaber damit einverstanden ist, dass sie zur Anreicherung von Bibliothekskatalogen verwendet werden. Wie gesagt dient ein solcher Katalog nicht (jedenfalls nicht vorwiegend) der Bewerbung der hierin aufgenommenen Werke. Für diese Auffassung spricht auch der grundsätzliche Auslegungsgrundsatz des Urheberrechts, nach dem urheberrechtliche Nutzungsrechte im Zweifel nur in dem Umfang auf einen Lizenznehmer übertragen werden, als dies für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist (so genannter Zweckübertra-

²⁹ Vgl. zu dem angestrebten Geschäftsmodell und den unterschiedlichen Zugriffsstufen ausführlich <http://www.d-nb.de/service/zd/geschaeftsmodell.htm>.

gungsgrundsatz, [§ 31 Abs. 5 UrhG](#)). Nutzungsrechte an geschütztem Material tendieren hiernach dazu, so weit wie möglich beim Urheber (oder sonstigen Rechteinhaber) zu verbleiben.

2.9 Zusammenfassung

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass auf „einfache“ Daten wie Werktitel, Autorenname, Gesamtseitenzahl und Signatur mangels Schöpfungshöhe kein Urheberrechtsschutz besteht. Demgegenüber sind gerade die für eine Kataloganreicherung „interessanteren“ Daten wie Cover und Klappentexte in aller Regel urheberrechtlich geschützt. Daher – und aufgrund des Umstandes, dass Schrankenbestimmungen in der Regel nicht einschlägig sein werden – bedarf die Nutzung derartiger Daten zumeist einer urheberrechtlichen Genehmigung (Lizenz) durch den Rechteinhaber.

Hinweis

In der Praxis wird eine individuelle Vereinbarung mit jedem Rechteinhaber an einem urheberrechtlich geschützten Datum bereits aufgrund des großen Zeitaufwands kaum möglich sein. Insofern stellen die Vereinbarungen mit Anbietern bereits vorhandener Datenbankbestände praktikable Alternativen dar.

Besondere urheberrechtliche Probleme können jedoch entstehen, wenn der Lizenzgeber auch über Datensätze verfügt, an denen er keine eigenen Rechte hat (er also bildlich gesprochen „etwas verkauft, was ihm nicht gehört“). In derartigen Fällen ist die Nutzung trotz der ausdrücklichen Gestattung durch den (nichtberechtigten) Lizenzgeber rechtswidrig. Nutzungsrechte können nicht „gutgläubig erworben“ werden. Veräußert jemand ein Recht, das ihm nicht zusteht, kann auch der Erwerber das Recht nicht erlangen und wegen einer Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, wenn er dennoch nutzt. In solchen Fällen ist es allenfalls möglich, beim Vertragspartner (der seiner Verpflichtung, Rechte zu übertragen, schließlich nicht nachgekommen ist) Regress zu nehmen. Solche Regressmöglichkeiten sollte man sich – sofern über den Inhalt des Vertrags überhaupt verhandelt wird – stets vertraglich sichern.

3 Die Datenbank (bzw. Sammlung von Daten) als geschütztes Werk

Dass einzelne Daten urheberrechtlich nicht geschützt sind, heißt noch nicht, dass es in jedem Fall zulässig ist, ganze Datenbestände einfach von Dritten (wie z. B. kommerziellen Katalogdatenanbietern) zu übernehmen. Auch wenn die einzelnen Daten urheberrechtlich nicht geschützt sein mögen, kann die Datenbank oder Datensammlung rechtlich gegen eine Übernahme durch Dritte geschützt sein. Denn das Urheberrechtsgesetz schützt nicht nur einzelne Werke, sondern auch Datenbanken und Sammlungen von Werken und zwar unabhängig von der Schutzfähigkeit der hierin enthaltenen Elemente (Einzeldaten). Datenbanken können dabei in zweierlei Hinsicht geschützt sein: Einerseits urheberrechtlich ([§ 4 Abs. 2 UrhG](#)) und andererseits nach dem so genannten sui-generis-Schutzrecht (*sui generis = eigene Art*) des Datenbankherstellers ([§ 87a ff. UrhG](#)). Da beide Schutzrechte sehr unterschiedliche Anforderungen haben und unterschiedlichen Zwecken dienen, wird in den folgenden Ausführungen zwischen ihnen differenziert. Allerdings kann eine Datenbank sowohl urheberrechtlich (dann spricht man von einem Datenbankwerk) als auch durch das Daten-

bankherstellerrecht geschützt sein, was – angesichts der unterschiedlichen Schutzvoraussetzungen und -wirkungen (z. B. hinsichtlich der Schutzdauer) – zu äußerst schwierigen Einschätzungen der zulässigen Nutzungen führen kann.

3.1 Urheberrechtlicher Schutz als Datenbankwerk

Datenbanken können nach [§ 4 Abs. 2 UrhG](#) urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie ein Sammelwerk darstellen, bei dem „die Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind“. Der wesentliche Unterschied zu den „einfachen Datenbanken“ (die nur nach [§§ 87a ff. UrhG](#) Schutz genießen) besteht darin, dass als Datenbankwerke nur diejenigen Datenbanken geschützt sind, die „persönlich-geistige Schöpfungen“ sind, die also eine gewisse Schöpfungshöhe erreichen. Einfache, naheliegende Datensammlungen, bei deren Erstellung keine individuelle Auswahlentscheidung erbracht wird (z. B., weil sie – wie Telefonbücher – lediglich auf Vollständigkeit angelegt sind), erfüllen diese Kriterien nicht.

Vor diesem Hintergrund wurde etwa der urheberrechtliche Schutz als Datenbankwerk von der Rechtsprechung für Telefonbücher, Gesetzessammlungen, Börsencharts, Musikcharts und sonstige auf Vollständigkeit angelegte Datenbanken abgelehnt. Auch wenn auch hier gilt, dass die Anforderungen an die kreative Leistung bei Erstellung der Datenbank gering sind (Schutz der „kleinen Münze“), ist der urheberrechtliche Schutz für Datenbanken – und dies gilt auch für Bibliothekskataloge – eher die Ausnahme. Häufiger wird der sui-generis-Schutz nach den [§§ 87a ff. UrhG](#) zu beachten sein.

3.2 Sui-generis-Schutz als Datenbank

Unabhängig von einer kreativen Leistung bei Erstellung der Datenbank oder einer Schöpfungshöhe können Datenbanken nach [§ 87a UrhG](#) dagegen geschützt werden, dass Dritte ungefragt die ganze Datenbank oder einen Großteil der hierin befindlichen Daten übernehmen. Ob ein solcher Schutz besteht, hängt – da das Datenbankherstellerrecht nicht dem Schutz der geistigen Leistung, sondern dem **Schutz von Investitionen** dient – von gänzlich anderen Faktoren ab als die Schutzfähigkeit nach dem Urheberrecht.

3.2.1 Sammlung von Katalogdaten als Datenbank i.S.v. § 87a UrhG?

Das sui-generis-Recht des Datenbankherstellers gem. [§ 87a UrhG](#) setzt zunächst voraus, dass es sich um eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen handelt, „die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind“. Einer geistigen Schöpfung bedarf es für den Schutz nicht. Das Erfordernis der **Unabhängigkeit der einzelnen Elemente** einer Datenbank dient dabei der Abgrenzung einer Sammlung von einem einheitlichen Werk. Ein Element ist unabhängig von anderen Elementen, wenn es einen bestimmten Aussagegehalt hat, der bei isolierter Betrachtung dieses Elements vollständig erfasst werden kann. Diese Voraussetzung werden Katalogdaten unproblematisch erfüllen.

Wichtigstes Kriterium für den Schutz ist, dass für die Erstellung der Datenbank **wesentliche Investitionen** erbracht wurden.

Was „wesentlich“ ist, also wie groß die Investition sein muss, damit ein Datenbankherstellerrecht entstehen kann, ist wiederum Frage des Einzelfalls. Weder der Datenbank-Richtlinie (auf deren Umsetzung die deutschen Bestimmungen basieren) noch dem Text des deutschen Gesetzes oder den Gesetzesmaterialien lassen sich diesbezüglich Informationen entnehmen, die abstrakte Einschätzungen ermöglichen würden. Dies erschwert die Beurteilung, ob eine bestimmte Datensammlung diesem Recht unterfällt oder nicht, erheblich.

Nach Erwägungsgrund 40 der Datenbank-Richtlinie (96/9/EG) sind unter Investitionen jedenfalls nicht nur finanzielle, sondern auch zeitliche, organisatorische usw. Aufwendungen zu verstehen. Zu berücksichtigen sind also etwa die Aufbereitung des Datenbestandes, die Konzeption der Struktur und der Abfrageoptionen usw. Nicht berücksichtigt werden dagegen Kosten, die nicht für die Erstellung der Datenbank, sondern nur für die Übernahme von Datenbeständen von Dritten aufgewendet wurden (v. a. Lizenzkosten, wenn Katalogdaten „eingekauft“ und dann in einer eigenen Datenbank weiterverwendet werden).

Rechtsinhaberschaft an der Datenbank bei mehreren beteiligten Institutionen (z. B. bei Verbundkatalogen)

Wird eine Datenbank nur von einer einzigen Institution erstellt, ist diese auch Inhaber des Datenbankherstellerrechts. Anders als im Urheberrecht können Inhaber des Datenbankherstellerrechts auch Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sein. Die Beurteilung, wem das Datenbankherstellerrecht zusteht, kann schwierig werden, wenn Datenbanken durch das Zusammenwirken von mehreren Einrichtungen erstellt werden. Wie verhält es sich etwa bei der Erstellung von Verbundkatalogen, wenn manche der teilnehmenden Institutionen die Erschließung übernehmen, andere die technische Infrastruktur beisteuern oder gar nur finanziell an den Entstehungskosten beteiligt werden?

Datenbankhersteller und damit Inhaber des Datenbankherstellerrechts ist gem. § 87a UrhG, die Person/Institution, die die Initiative zum Aufbau der Datenbank ergreift und das Investitionsrisiko trägt. In der Regel wird dies derjenige sein, der die **wesentlichen Investitionen** erbringt. Nach dieser Definition können auch mehrere Institutionen Rechteinhaber an einer Datenbank sein. Wirken etwa mehrere Bibliotheken und andere Einrichtungen bei der Datenbankherstellung in der Weise zusammen, dass sie gemeinsam die Initiative zur Schaffung der Datenbank ergreifen und dabei jede Institution erhebliche Teile der Investitionen zur Erstellung des Katalogs erbringt (womit jede Institution einen Teil des Investitionsrisikos trägt), sind alle beteiligten Institutionen „Datenbankhersteller“ im Sinne des Gesetzes. Die Folge ist, dass ihnen auch das Datenbankherstellerrecht gemeinsam zusteht und Entscheidungen über die Verwertung (oder Freigabe) der Datenbank gemeinsam getroffen werden müssen.

Anders ist die Situation, wenn die Initiative nur von einer Institution ausgeht und nur diese das wirtschaftliche Risiko trägt. Übernehmen Dritte (z. B. die Verbundbibliotheken) bloße Ausführungsarbeiten, indem sie etwa lediglich Erschließungsdaten in den Katalog einspielen, begründet das keine Rechtsstellung als Datenbankhersteller und keine teilweise Rechtsinhaberschaft an der Datenbank³⁰. Gleiches gilt, wenn der Initiator Auftragnehmer beschäftigt, die an der Erstellung der Datenbank beteiligt sind.

Die Frage nach der Rechteinhaberschaft hängt damit entscheidend von dem Verhältnis der beteiligten Personen und Einrichtungen ab. Die Rechte an einem Verbundkatalog etwa, der in alleiniger Initiative von einer Institution aufgebaut und finanziert wird, liegen allein bei dieser Institution und sie kann über die Lizenzierung der Datenbank allein entscheiden (z. B. ob die Daten im Sinne von Open-Data freigegeben werden sollen). Auch wenn weitere Institutionen Hilfs-

leistungen erbringen, indem sie z. B. Daten beisteuern, ist dies für die Frage nach der Rechtsinhaberschaft an der Datenbank belanglos. Einigt sich dagegen eine Mehrzahl von Institutionen darauf, gemeinsam einen Verbundkatalog zu erstellen und steuert jeder der Partner auch Finanzmittel zum Aufbau des Katalogs bei, sind sie nach der gesetzlichen Regelung auch gemeinsam Rechtsinhaber an dem Katalog.

Die gesetzliche Regelung der Rechteinhaberschaft bei Datenbanken, die durch mehrere Beteiligte aufgebaut und finanziert werden, lässt häufig viele Fragen offen. Daher wird es in solchen Fällen in aller Regel ratsam sein, die Befugnisse (z. B. hinsichtlich der Nutzung, der Berechtigungen, der Lizenzierung an Dritte) an der Datenbank vertraglich zwischen den teilnehmenden Institutionen zu regeln. Zum einen ist trotz jahrelanger Auseinandersetzung mit dem Datenbankerschutz durch Rechtsprechung und Rechtsliteratur noch immer nicht in jeder Hinsicht eindeutig geklärt, welche Investitionen bei der Zuordnung des Datenbankherstellerrechts zu berücksichtigen sind (umstritten ist beispielsweise noch immer, ob die in eine Steuerungssoftware getätigten Investitionen als „Investitionen in die Datenbank“ zu werten sind usw.). Eine vertragliche Vereinbarung kann diese Rechtsunsicherheiten beilegen. Zum anderen ist die Verwaltung der Rechte an einer Datenbank, an der eine Mehr- oder gar Vielzahl von Institutionen Rechte hat, sehr aufwändig. Sollen die Datenbestände etwa zur Nutzung i. S. v. Open Data freigegeben und einer Open-Data-Lizenz unterstellt werden, wäre hierfür die Zustimmung aller berechtigten Institutionen nötig. Das praktische Problem des Lizenzmanagements potenziert sich naturgemäß, wenn Rechte an der Datenbank individuell vergeben werden sollen (auch hier müssen nach der gesetzlichen Regelung alle Rechteinhaber zustimmen).

Generell ist davon auszugehen, dass jedenfalls bei umfangreicheren Datenbanken das Merkmal der wesentlichen Investitionen erfüllt sein wird. Die Rechtsprechung ist in Bezug auf die Schutzfähigkeit von Datenbanken bislang generell eher großzügig gewesen. Beispielsweise hat der BGH in der Entscheidung „Gedichttitelliste“ eine Investition von 34.900 Euro, die die Universität Freiburg im Zuge der zweieinhalb Jahre dauernden Entwicklung der „Gedichttitelliste“ aufgewendet hatte, ohne weiteres genügen lassen. Der EuGH hat dies nicht beanstandet³¹. Häufig wurde von den Gerichten offensichtlich der faktische (v. a. zeitliche) Beschaffungsaufwand als Indiz herangezogen, auch wenn die hierfür aufgewendeten Kosten nicht besonders hoch waren oder nicht einmal klar dargelegt wurden³².

Ob auch Datenbanken mit Produktinformationen von Verlagen (z. B. Verlagskataloge) diese Voraussetzungen erfüllen, ist zumindest zweifelhaft. So gilt es zu berücksichtigen, dass lediglich Investitionen in die Aufbereitung des Datenbestandes, die Konzeption von Verknüpfungen und die Erarbeitung von Abfrageoptionen bei der Bestimmung der „wesentlichen Investition“ heranzuziehen sind. Eine wesentliche Investition liegt demzufolge insbesondere dann vor, wenn das „suchen, auffinden und anordnen“ der Inhalte der Datenbank erheblichen (Kosten- und Arbeits-)Aufwand bereitet.

Da Verlage die Kataloganreicherungsdaten bereits bei der Produktion der Werke erzeugen und in aller Regel ein schneller und unkomplizierter Zugriff auf die Einzeldaten garantiert

31 EuGH, Urteil v. 09.10.2008, Az. C-304/07 – Gedichttitelliste, siehe <http://www.telemedicus.info/urteile/639-C30407.html> = GRUR 2008, 1077.

32 Eine gute Übersicht findet sich bei Dreier/Schulze-Dreier, § 87a, Rn. 15, siehe auch Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87a, Rn. 22.

ist, spricht abstrakt betrachtet einiges dafür, dass zur Erschließung und Anordnung in einer diesbezüglichen Datenbank keine wesentlichen Investitionen erbracht werden müssen. Auch diese Frage hängt jedoch vom Einzelfall ab, konkret, wie hoch die jeweiligen Aufwendungen zur Erstellung der Datenbanken sind. Eine abstrakte Beurteilung solcher Fälle ist daher an dieser Stelle nicht möglich.

3.2.2 Wann liegt ein Eingriff in das Datenbankherstellerrecht vor?

Handelt es sich um eine nach [§ 87a UrhG](#) geschützte Datenbank, steht dem Datenbankhersteller das ausschließliche Recht zu, die Datenbank insgesamt oder einen nach **Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank** zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Darüber hinaus steht dem Datenbankhersteller auch das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (v. a. im Internet, siehe [§ 19a UrhG](#)) zu. [§ 87b Satz 2 UrhG](#) stellt zudem die **wiederholte und systematische Nutzung auch unwesentlicher Teile der Datenbank** der Vervielfältigung eines wesentlichen Teils der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen „einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigt werden“.

An diesen Aspekten zeigt sich der Unterschied zwischen dem Schutz der Datenbank und einem Schutz der in der Datenbank enthaltenen Elemente. In das Datenbankrecht wird nicht dadurch eingegriffen, dass einzelne Elemente hieraus übernommen werden. Erst bei Übernahme eines wesentlichen Teils, sei es „auf einmal“, sei es durch sukzessive Entnahme liegt eine Verletzungshandlung vor. Der Schutz bezieht sich also nicht auf die Einzelelemente, sondern lediglich auf die Datenbank als Zusammenstellung von Einzeldaten. Anders ausgedrückt: Sofern einzelne Inhalte der Datenbank urheberrechtlich (z. B. als Sprachwerk) geschützt sind, würde es nicht gegen das Datenbankherstellerrecht verstoßen, wenn sie verwendet (z. B. vervielfältigt oder an anderer Stelle online gestellt) werden, sondern allenfalls gegen das Urheberrecht an dem jeweiligen Inhalt. Besteht die Datenbank ausschließlich aus rechtlich nicht geschützten Daten (z. B. aus rein bibliographischen Daten), ist die Übernahme einzelner Daten nicht untersagt, soweit sie nicht einen „wesentlichen Teil“ der Datenbank betrifft.

Unter einer „Entnahme“ (der Begriff wird in der Datenbank-Richtlinie verwendet, vgl. Art. 7 Abs. 2 a und b) ist die ständige oder vorübergehende Übertragung eines (wesentlichen) Teils der Datenbank auf einen anderen Datenträger zu verstehen. Darüber hinaus ist jede Art der „Weiterverwendung“ (nach der Terminologie des deutschen Urheberrechts: „Verbreitung und jede Art der öffentlichen Wiedergabe“, also auch die Online-Zugänglichmachung) dem Rechteinhaber vorbehalten.

Fraglich ist, ob eine „Entnahme“ einen physischen Kopiervorgang **aus der Datenbank** selbst voraussetzt, also nur dann vorliegt, wenn tatsächlich Datensätze aus der Datenbank herauskopiert werden. Denkbar wäre darüber hinaus, einen Eingriff in das Datenbankherstellerrecht auch dann anzunehmen, wenn sich der Nutzer nur an der Auswahl der Daten und deren Struktur orientiert und abwägt, welche Elemente in die eigene Datenbank integriert werden sollen, ohne die einzelnen Datensätze aus dem Vorbild herauszukopieren. Die Elemente der Datenbank bzw. wesentliche Teile derselben werden in solchen Fällen nicht aus der geschützten Datenbank „kopiert“ und nicht hieraus „übertragen“ (wie es in Art. 7 Abs. 2a der Datenbank-Richtlinie heißt), sondern die vorbestehende Datenbank wird nur zur Orientierung und als Vorbild für die nachgeschaffene Datenbank verwendet. Ein ähnlicher Fall läge etwa vor, wenn jemand auf die Datenbank eines Dritten zugreift, sich aufschreibt, welche Daten hierin enthalten sind, und die Inhalte sodann aus einer anderen Quelle bezieht, um eine eigene Datenbank nach denselben Ordnungsprinzipien mit im wesentlichen gleichen Inhalten aufzusetzen.

Die wohl herrschende Meinung in der deutschen Rechtsliteratur sprach sich bislang dafür aus, dass in solchen Fällen eine rechtsverletzende Nutzung der Datenbank ausscheidet³³. Auch eine ältere Entscheidung des EuGH ging in die Richtung, dass nur direkte Entnahmen per Kopiervorgang in das Datenbankherstellerrecht eingreifen können³⁴. Der BGH, der hierüber in der Entscheidung „Gedichttitelliste II“ entscheiden musste, hatte diese bis dahin in Deutschland höchstrichterlich noch ungeklärte Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt, da sie von der Auslegung der EU-Datenbank-Richtlinie abhängt³⁵. Von Interesse ist dieser Aspekt, da er unmittelbar die Frage betrifft, was das Datenbankherstellerrecht eigentlich schützen soll.

Der EuGH hat auf die Vorlage des BGH im Jahr 2008 entschieden, dass „die Übernahme von Elementen aus einer geschützten Datenbank in eine andere Datenbank aufgrund einer Bildschirmabfrage der ersten Datenbank und einer im Einzelnen vorgenommenen Abwägung der darin enthaltenen Elemente“ eine „Entnahme“ sein kann³⁶. Mit diesem sehr extensiven Verständnis des Begriffs der „Entnahme“ wird dem Datenbankherstellerrecht ein sehr weiter Schutzbereich zuerkannt. Einfach ausgedrückt liegt eine Verletzung dieses Rechts immer schon dann vor, wenn eine bestehende (und aufgrund der Höhe der erbrachten Investitionen durch das Datenbankherstellerrecht geschützte) Datenbank mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an anderer Stelle noch einmal veröffentlicht wird. Ob die Inhalte aus der zuerst veröffentlichten Datenbank direkt entnommen oder kopiert wurden, ist unerheblich. Auch wenn sie aus anderen Quellen stammen, handelt es sich um eine Rechtsverletzung.

3.2.3 Wesentlicher Teil

Eine Verletzungshandlung liegt zudem nur dann vor, wenn ein „**wesentlicher Teil**“ übernommen wurde. Wie viel „wesentlich“ ist, ist wiederum Einzelfallfrage. Die Rechtsprechung neigt auch hier zu einer extensiven Interpretation des Schutzbereichs, was wiederum zulasten der Freiheit von in Datenbanken gespeicherten Informationen geht³⁷. Die Nutzung eines wesentlichen Teils kann schon bei Übernahmen geringeren Umfangs vorliegen. Bei der Beurteilung sind Art und Umfang der Datenbank und dessen Verhältnis zu dem übernommenen Teil bzw. dessen wirtschaftlichen Wert (da die Investition geschützt werden soll) zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob die Übernahme (potenziell) einen **qualitativ** und **quantitativ** erheblichen Schaden für die Investition verursacht³⁸. In **qualitativer** Hinsicht ist der übernommene Teil „wesentlich“, wenn er für sich genommen eine „wesentliche Investition“ verkörpert. In **quantitativer** Hinsicht ist der Umfang der übernommenen Elemente im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Datenbank zu berücksichtigen³⁹.

Die Rechtsprechung ist hier sehr uneinheitlich. Sie hat teilweise sehr großzügig den Schutz auch gegen relativ geringe Übernahmen gewährt, war dagegen in anderen Fällen zurückhaltender. Jedenfalls ist die Übernahme einzelner Datensätze keine wesentliche Entnahme⁴⁰. Das hinter der Datenbank stehende Ordnungssystem ist ebenfalls kein „wesentlicher Teil“

33 Nachweise siehe in BGH MMR 2007, 688/689 – Gedichttitelliste II.

34 EuGH GRUR 2005, 244, Rn. 51 - BHB-Pferdewetten. Siehe zur Interpretation BGH MMR 2007, 688/689, Rn. 23 – Gedichttitelliste II.

35 BGH MMR 2007, 688 – Gedichttitelliste II.

36 Siehe online: <http://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/Datenbankschutz/639-EuGH-Az-C30407-Gedichttitelliste.html>.

37 Kritisch daher auch Dreier/Schulze-Dreier, § 87b, Rn. 5, der meint, dass, zum Schutz der Informationsfreiheit, keine zu geringen Anforderungen an die Definition des „kleinen Teils“ gestellt werden sollten.

38 Erwägungsgrund 42 der Datenbank-Richtlinie.

39 EuGH GRUR 2005, 244, Rn. 51 - BHB-Pferdewetten; Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87b, Rn. 8; Dreier/Schulze-Dreier, § 87b, Rn. 8.

40 EuGH Rs. C-203/02, Slg. 2004, I-10415 – British Horseracing Board ./ William Hill.

der Datenbank, was bedeutet, dass dessen Verwendung bei der Beurteilung, ob ein wesentlicher Teil der Datenbank übernommen wurde, außer Betracht bleiben muss⁴¹. Dies beurteilt sich ausschließlich nach Art und Umfang der Übernahme des Datenbestandes.

Weitergehend generalisierbare Richtwerte, ab welchem Maß übernommener Inhalte man von einem wesentlichen Teil der Datenbank ausgehen muss, sind der Rechtsprechung nicht zu entnehmen. Auch die Literatur ist solchen Einschätzungen gegenüber sehr zurückhaltend, hier heißt es mitunter lediglich, dass „jedenfalls bei einer Übernahme von mehr als 50% eine Verletzungshandlung vorliegt“ (was wiederum nicht heißt, dass dies bei weniger als 50% generell zu verneinen wäre)⁴².

3.2.4 Sukzessive Entnahme

Nach § 87b Abs. 1 Satz 2 steht der „Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank die **wiederholte und systematische** Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe **von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen** der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.“

Hierdurch soll eine „Ausbeutung“ der Datenbank verhindert werden, da auch eine gezielte sukzessive Entnahme von **unwesentlichen** Teilen in die Investitionsschutzinteressen des Rechteinhabers eingreifen kann. Gemeint sind Fälle, in denen jemand nach und nach einzelne Inhalte oder kleine Teile aus der Datenbank entnimmt, wodurch schließlich wiederum eine im Wesentlichen identische Datenbank entsteht. Die sukzessive Entnahme muss wiederholt *und* systematisch erfolgen, setzt also ein gezieltes Vorgehen des Übernehmenden voraus⁴³. Die wiederholten Übernahmen müssen nach der Rechtsprechung des EuGH in ihrer Summe wiederum einem „wesentlichen Teil“ entsprechen⁴⁴.

Selbst wenn solche sukzessiven Entnahmen objektiv vorliegen, sind sie nur untersagt, wenn sie „einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.“ Zusätzlich zur Frage, ob eine „wiederholte und systematische Entnahme“ vorliegt, ist also noch eine Interessenabwägung vorzunehmen. Diese muss sich wiederum an den Besonderheiten des Einzelfalls orientieren. Nach dem EuGH kann eine Verletzung durch sukzessive Entnahme nur bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Investitionsschutzinteressen des Datenbankherstellers angenommen werden⁴⁵. Hier sind die Spielräume für die Entnahme und Weiternutzung also größer als bei einer direkten Entnahme wesentlicher Teile.

Auch für eine Beeinträchtigung der „normalen Auswertung“ (bzw. dem „Zuwiderlaufen“ derselben) oder der „berechtigten Interessen des Datenbankherstellers“ genügt nicht jede Einschränkung der Verwertungsmöglichkeiten des Datenbankherstellers (sonst hätte diese Restriktion keinen Sinn). Es wird hierbei v. a. darauf ankommen, ob die Entnahme in ein Produkt erfolgt, das unmittelbar in Konkurrenz zu der Datenbank steht, aus der die Bestandteile übernommen wurden⁴⁶. Auch hier sind abstrakte Grenzziehungen nicht möglich. Generalisierend kann man lediglich den Leitsatz aufstellen, dass eine sukzessive Entnahme

41 OLG Frankfurt/Main, MMR 2003, 45/48 – IMS Health.

42 So Wandtke/Bullinger-Thum, § 87b, Rn. 10; Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87b, Rn. 10.

43 Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87b, Rn. 23.

44 EuGH GRUR 2005, 244, 249 - BHB-Pferdewetten.

45 EuGH GRUR 2005, 244, 249 - BHB-Pferdewetten.

46 Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87b, Rn. 27 m. w. Nachw.

rechtswidrig ist, wenn sie die Amortisierung der Investitionen oder die Gewinnaussichten des Datenbankherstellers nicht unwesentlich gefährden.

Praxishinweis

Rechtswidrige Eingriffe in das Datenbankherstellerrecht können auch vorliegen, wenn zwar jeweils nur einzelne Datensätze entnommen werden, dies jedoch systematisch und wiederholt erfolgt, sodass letztlich doch ein wesentlicher Teil der Datenbank übernommen wird. Ein Eingriff in das Datenbankherstellerrecht liegt in solchen Fällen jedoch nur vor, wenn die wirtschaftlichen Interessen (v. a. an der Amortisierung der Investitionen) des Datenbankherstellers nicht unwesentlich beeinträchtigt werden. Dies wird generell erst bei erheblichen Übernahmen der Fall sein. Entnimmt jemand also Inhalte aus verschiedenen Quellen, ohne eine bestimmte, vorher existierende Datenbank „nachzubauen“, ist dies im Zweifel kein Eingriff in die Datenbankherstellerrechte.

3.2.5 Kann das Datenbankherstellerrecht durch Verträge erweitert bzw. Schranken des Rechts vertraglich umgangen werden?

Eine Besonderheit des Datenbankherstellerrechts ist im vorliegenden Kontext von großer Bedeutung: Nach [§ 87e UrhG](#) sind vertragliche Regelungen, nach denen rechtmäßigen Nutzern einer geschützten Datenbank untersagt werden soll, unwesentliche Teile der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben, unwirksam⁴⁷. Diese Regelung stammt aus der Datenbank-Richtlinie (Art. 8, 15) und ist damit europaweit verbindliches Recht. Sie soll verhindern, dass Nutzungshandlungen, die nach den gesetzlichen Regelungen nicht vom Datenbankherstellerrecht umfasst sind, durch vertragliche Vereinbarungen eingeschränkt werden. Dies gilt v. a. für die Nutzung unwesentlicher Teile und die systematische, wiederholte Nutzung einzelner Teile, die insgesamt betrachtet zwar einen wesentlichen Teil ergeben, aber nicht der „normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen“ (siehe [§ 87b UrhG](#)).

Enthalten die Nutzungsbedingungen eines Anbieters also eine Klausel, nach der Nutzungsrechte eingeholt werden müssen, wenn nur einzelne (selbst urheberrechtlich nicht geschützte) Datensätze oder ansonsten „unwesentliche“ Bestandteile der Datenbank verwendet werden sollen, ist diese unwirksam und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Gleiches gilt, wenn Vertragsklauseln die Verwendung unwesentlicher Teile der Datenbank **für bestimmte (z. B. kommerzielle) Zwecke** untersagen oder in sonstiger Weise einschränken

⁴⁷ Dieses Verbot vertraglicher Einschränkungen der Nutzungsfreiheiten gilt unter dem Vorbehalt, dass Entnahmen unwesentlicher Teile „weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen“. Auch bei der Beurteilung, ob eine Vertragsklausel, die die Freiheit zur Weiterverwendung unwesentlicher Teile beschränkt, wirksam ist, muss also eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Die Regel ist allerdings, dass die Entnahme unwesentlicher Teile gerade **nicht** unzumutbar in die Investitionsinteressen des Erstellers eingreift. Insofern sind Vertragsklauseln, die derartiges untersagen, generell unwirksam und nur in Ausnahmefällen wirksam. An solche Ausnahmefälle sind strenge Anforderungen zu stellen, da ansonsten der Grundgedanke der gesetzlichen Regelung unterlaufen würde. Im Übrigen müsste der Datenbankhersteller in einem etwaigen Prozess beweisen, dass ein solcher Sonderfall vorliegt.

(z. B. indem vorgegeben wird, welchen Nutzergruppen die Daten zugänglich gemacht werden dürfen)⁴⁸.

Bedeutend ist diese Regelung für diejenigen Fälle, in denen von Seiten der Anbieter von Datenbanken versucht wird, gesetzlich vorgesehene Nutzungsfreiheiten bei der Verwendung von Datenbankinhalten durch vertragliche Regelungen auszuhebeln (wie es z. B. bei den o. g. Nutzungsbedingungen von ekz, DNB und im Rahmen der Nationallizenzen der Fall ist). Es ist hiernach nicht möglich, die freie Nutzbarkeit oder Nutzarmachung von (urheberrechtlich nicht geschützten) Einzeldaten oder unwesentlichen Teilen einer Datenbank einzuschränken oder auszuschließen.

48 Dreier/Schulze-Dreier, § 87e, Rn. 1.

Teil 2

Möglichkeiten der Öffnung eines Bibliothekskatalogs als Open Data

4 Urheberrechtliche und vertragliche Nutzungsmöglichkeiten von Daten als Open Data

War Gegenstand der bisherigen Untersuchung die Frage, (1.) welche Daten einem rechtlichen Schutz zugänglich sind und (2.) unter welchen Voraussetzungen einzelne Daten aus fremden Datenbankbeständen übernommen werden können, soll im Nachfolgenden die Frage untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen eine Öffnung von Katalogdaten auf dem Wege des Open Data möglich ist.

Um diese Frage zu klären, ist es wichtig, sich noch einmal die Definition von Open Data vor Augen zu führen:

Offene Daten: *sind sämtliche Datenbestände, die im Interesse der Allgemeinheit der Gesellschaft ohne jedwede Einschränkung zur freien Nutzung, zur Weiterverbreitung und zur freien Weiterverwendung frei zugänglich gemacht werden.*⁴⁹

Die Möglichkeiten, Katalogdaten nach diesen Kriterien frei zugänglich zu machen, hängen von verschiedenen Faktoren ab. Entscheidend ist zunächst, ob die Daten für sich genommen urheberrechtlich geschützt sind. Ist dies der Fall, ist zu klären, wer welche Rechte an den Daten besitzt. Sind die Daten dagegen für sich genommen nicht geschützt (und damit „gemeinfrei“), können sie grundsätzlich von jedermann frei zugänglich gemacht werden. Beschränkungen können sich jedoch auch in diesem Fall aus Datenbankschutzrechten, gegebenenfalls auch aus vertraglichen Vereinbarungen, ergeben.

4.1 Urheberrechtlich geschützte Daten

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass auch einzelne „Daten“ (besser: „Werke“, also v. a. Kataloganreicherungsdaten wie Cover oder Sekundärtexte) urheberrechtlichen Schutz genießen können. Ist dies der Fall, dürfen sie nur mit Zustimmung des Rechteinhabers (Urheber, Verlag) nach den Prinzipien des Open Data freigestellt werden.

Da die Bibliothek selbst weder der Urheber ist (sein kann) noch in der Regel mit dem Autor unmittelbar Verträge über die Nutzung seines Werkes geschlossen haben wird, kann eine Befugnis zur Öffnung von urheberrechtlich geschützten Daten in der Regel nur durch Verträge mit dem Verlag erworben werden. Der jeweilige Verlag ist jedenfalls dann Ansprechpartner für eine solche Vereinbarung, wenn der Urheber ihm die ausschließlichen Nutzungsrechte an seinem Werk weitgehend oder vollständig übertragen hat.

Wesentlicher Aspekt für derartige Vereinbarungen ist, dass eine Institution, die geschützte Inhalte unter eine Open-Data-Lizenz stellen will, umfassende, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte **ausschließliche** Nutzungsrechte benötigt. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der Reichweite der o. g. Definition von Open Data und dem Umstand, dass nur der Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte Dritten (hier: jedermann) Nutzungsrechte einräumen kann.

⁴⁹ Von Lucke, Open Government Data - Frei verfügbare Daten des öffentlichen Sektors, 2010, S. 2 (abrufbar unter: <http://www.zepelin-university.de/deutsch/lehrstuehle/ticc/TICC-101203-OpenGovernmentData-V1.pdf>).

Exkurs: Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte und freie Lizenzen

Der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts (z. B. eine Bibliothek) darf das geschützte Werk zwar auf die vertraglich vereinbarte Weise nutzen und verwenden aber keine „Sublizenzen“ oder „Unterlizenzen“ erteilen. Werden urheberrechtlich geschützte Werke jedoch unter einer offenen Lizenz freigegeben, bedeutet das rechtlich, dass der Lizenzgeber jedem Nutzer einfache Nutzungsrechte einräumt. Nur so kommen die Nutzer in den Genuss der Befugnisse aus der freien Lizenz. Möglich ist eine solch weitreichende Lizenzvergabe jedoch nur dem Inhaber von ausschließlichen Nutzungsrechten. Diese ermöglichen es, Dritten Rechte an dem jeweiligen Inhalt einzuräumen.

Dass die Definition von Open Data sich schon grundsätzlich auf rechtlich nicht geschützte Daten und Informationen bezieht, wird daran deutlich, dass es kaum möglich ist, urheberrechtlich geschützte Inhalte derart weitgehend frei zu stellen. Vor allem das deutsche und auch generell das kontinentaleuropäische Urheberrecht („Droit D’Auteur“) sehen keine Möglichkeit vor, jegliche Nutzung ohne jede Einschränkung freizugeben. Dies würde es erfordern, dass das Werk als public domain freigestellt wird, was wiederum bedingt, dass der Autor auf sein Urheberrecht verzichtet. Ein solcher Verzicht ist nach kontinentaleuropäischem Urheberrecht jedoch nicht möglich, so dass dem Urheber stets – ganz gleich, wie weitgehend er die Nutzung seines Werkes gestattet – gewisse Rechtspositionen verbleiben, derer er sich nicht entledigen kann. Im eigentlichen Sinn unbeschränkte Nutzungsfreiheiten an geschützten Werken kann anderen also nicht einmal der Urheber selbst einräumen.

Von dieser Randnotiz abgesehen dürfte es praktisch ausgeschlossen sein, dass Verlage einer Bibliothek ausschließliche und in jeder Hinsicht uneingeschränkte Nutzungsrechte an Teilen von Verlagspublikationen einräumen. Damit würden sie sich ihrer eigenen Nutzungsbefugnisse berauben, was ihren Eigeninteressen natürlich diametral zuwiderlaufen würde.

Insofern dürfte es Bibliotheken in der Praxis kaum einmal möglich sein, Kataloge nach den Kriterien der Open-Data-Definition freizustellen, wenn diese urheberrechtlich geschützte Inhalte umfassen. Möglich ist es dagegen, die Freistellung auf diejenigen Inhalte des Kataloges zu beschränken, die urheberrechtlich nicht geschützt sind (was auf die meisten „Daten“, also v. a. die bibliographischen Angaben zutrifft). Auch möglich und im Zweifel praktisch realisierbar ist es, die geschützten Inhalte eines Kataloges (oder den ganzen Katalog) weniger weit reichend freizustellen, etwa indem den Nutzern nur eingeschränkte – die wiederum in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Rechteinhaber stehen müssen – Befugnisse eingeräumt werden (z. B. Beschränkung auf den freien Zugang zu den Katalogen ohne dass den Nutzern auch erlaubt wird, die urheberrechtlich geschützten Bestandteile frei weiterzuverwenden).

Die eingeschränkten Möglichkeiten zur Freigabe von geschützten Inhalten nach den Regeln des Open Data zeigen sich auch an den oben beispielhaft genannten Bedingungen etwa der DFG für die Einräumung von „Nationallizenzen“. Diese sehen vor:

*Der Lizenznehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die Metadaten in jeder Weise zu nutzen, die geeignet ist, die Nutzung des lizenzierten Produkts bzw. der darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekte **durch autorisierte Nutzer** zu ermöglichen, zu befördern, zu erleichtern und zu unterstützen. Insbesondere können zu diesem Zweck die Metadaten indexiert werden und ggf. mit Verknüpfungen, die einen direkten Zugang autorisierter Nutzer zum lizenzierten Produkt bzw. den darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekten ermöglichen, in lokale Katalogsysteme, regionale oder überregionale Verbundkatalogsysteme, sowie andere Bibliotheksdienste und Informationssysteme Dritter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Suchmaschinen) eingebunden werden. Das Recht, die Metadaten in dieser Weise zu nutzen, steht allen*

autorisierten Einrichtungen zu. Ausgeschlossen ist die kommerzielle Nutzung der überlassenen Metadaten.

Die hiernach zu gewährenden Nutzungsmöglichkeiten entsprechen nicht der Definition von Open Data (siehe hierzu oben, „Daten und Open Data – eine Begriffsbestimmung“), insbesondere da diese die kommerzielle Nutzung der Daten ausschließt. Die Open-Data-Definition sieht dagegen eine freie Verwendung durch jedermann ohne Diskriminierung von Verwendungszwecken (kommerzielle Nutzung) vor.

Noch weitergehende Einschränkungen enthalten die oben erwähnten Nutzungsbedingungen der ekz. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass diese Bedingungen sogar Regelungen enthalten, die zu einer Rechteberührung („copyfraud“) für an sich gemeinfreie Daten führen. Eine Freistellung (im Sinne von freier Zugänglichmachung) einzelner Datensätze oder unwesentlicher Teile der Datenbank wird ausdrücklich untersagt. Zudem heißt es in § 4 Nr. 2 lit. e:

Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten die ihm von der ekz eingeräumten Nutzungsrechte zu übertragen, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, sei es im Wege von Sublizenzen oder im Wege der Vermietung, sei es im Wege des Verkaufs oder der Schenkung. Dies gilt ausdrücklich auch für die Übertragung von Rechten im Rahmen der Gesamtveräußerung des Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen des Unternehmens des Kunden. § 34 Absatz 3 Satz 1 UrhG ist nicht anwendbar. Dies gilt auch für die Weiterübertragung von Nutzungsrechten an den von dem Kunden zulässigerweise erstellten Bearbeitungen zur Nutzung in bibliothekseigenen Recherchesystemen und Katalogen.

Wie oben bereits beschrieben, sind die Regeln, soweit sie sich auf rechtlich nicht geschützte Einzeldaten oder unwesentliche Teile der Datenbank beziehen, unwirksam (§ 87e UrhG). Sofern hierunter urheberrechtlich geschützte Inhalte fallen, können diese angesichts der Nutzungsbedingungen von den Vertragspartnern der ekz indes nicht im Sinne von Open Data freigegeben werden.

Praxishinweis

Ob Einzeldaten oder Datenbestände, die von Fremdanbietern auf der Grundlage von Verträgen bezogen wurden, nach den Kriterien von Open Data oder auch nur eingeschränkt zur Nutzung durch Dritte freigegeben werden dürfen, hängt immer von den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen und der sonstigen rechtlichen Bewertung ab. Diese Aspekte gilt es im Einzelfall zu untersuchen, im Zweifel durch fachlich geschultes Personal oder Rechtsanwälte.

Dagegen ist die freie Nutzung und Weiterverwendung von (urheberrechtlich geschützten) Inhalten ohne weitere Zustimmung möglich, wenn diese vom Rechteinhaber unter einer Open-Content- oder Open-Data-Lizenz angeboten werden (wie z. B. Creative Commons)⁵⁰. Solche Lizenzen gestatten jedermann die Nutzung des Werkes unter den in den jeweiligen Lizenzbestimmungen genannten Bedingungen. Sie eröffnen dabei sehr weit gehende Nutzungsmöglichkeiten, sind z. T. jedoch auf die unveränderte Verwendung der Inhalte oder die nicht-kommerzielle Nutzung beschränkt. Hier gilt es, bevor man solche Inhalte verwendet, die Lizenzbestimmungen daraufhin zu überprüfen, ob sie die intendierte Verwendung

⁵⁰ Nicht jede dieser Lizenzen entspricht im Übrigen der Definition von Open Data. Creative Commons bietet z. B. einige Lizenzen an, die nur eine begrenzte Nutzung erlauben. Beispielsweise gibt es Lizenzen, die eine kommerzielle Nutzung verbieten, andere gestatten keine Bearbeitungen des hierunter veröffentlichten Inhalts.

jeweils gestatten (z. B. wenn eine kommerzielle Nutzung angestrebt wird). Auch wenn die Veröffentlichung von Kataloganreicherungsdaten unter einer freien Lizenz bislang eher der Ausnahme- als der Regelfall war, zeigen sich aufgrund der Bemühungen der Open-Data-Bewegung doch erste Erfolge: So bietet beispielsweise die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) zumindest einen Teil ihrer Kataloganreicherungsdaten unter einer derartigen Lizenz an⁵¹. Leider verwendet die DNB nicht eine der bekannten (z. B. Creative Commons) Lizenzen, sondern hat eigene Lizenzbestimmungen aufgestellt, die allerhand Fragen offenlassen, da sie nicht sonderlich präzise formuliert sind.

4.2 Urheberrechtlich nicht geschützte Daten

Einzelne gemeinfreie Daten (also solche, die mangels Schöpfungshöhe keinem urheberrechtlichen Schutz zugänglich sind), können von jedermann frei verwendet und daher auch nach den Prinzipien des Open Data veröffentlicht werden. Bei der Übernahme bzw. Öffnung von ganzen oder teilweisen Datenbeständen, die von Dritten bezogen wurden, sind jedoch wiederum die oben bereits beschriebenen Einschränkungen durch die Datenbankschutzrechte zu beachten.

4.2.1 Durch das Datenbankherstellerrecht geschützte Datenbanken (§ 87a UrhG)

Unter den in Kapitel 3.2 erläuterten Voraussetzungen kann an Sammlungen von ungeschützten Daten ein Datenbankherstellerrecht bestehen. Sollen sie insgesamt oder in wesentlichen Teilen auf dem Wege des Open Data freigestellt (v. a. online gestellt) werden, sind die Einschränkungen zu beachten, die sich aus dem Datenbankherstellerrecht ergeben. Mit anderen Worten: Die bloße Tatsache, dass eine Datenbank ausschließlich gemeinfreie Daten enthält, begründet also noch nicht die Befugnis, mit dieser „zu machen, was man will“. Vielmehr müssen wie bei urheberrechtlich geschützten Inhalten weitgehende ausschließliche Nutzungsrechte vom Datenbankhersteller eingeholt werden, wenn die Datenbank vollständig oder in wesentlichen Teilen nach den Open-Data-Regeln weiterverwendet werden soll. Hierbei sind die oben unter Punkt 4.1 genannten Aspekte zu beachten.

4.2.2 Vertragliche Nutzungsverbote

Abgesehen von den Restriktionen aus Urheberrecht und/oder Datenbankherstellerrecht können sich auch aus den Verträgen mit Drittanbietern, von denen die Daten bezogen wurden, Einschränkungen gegenüber der Öffnung von Datenbeständen ergeben. Soweit sich diese auf die Weiterverwendung von urheberrechtlich geschützten Einzeldaten, ganzen Datenbanken oder von wesentlichen Teilen der Datenbestände beziehen, bilden sie nur die gesetzlichen Regelungen ab und sind rechtlich verbindlich. Beziehen sich die Beschränkungen jedoch auf Einzeldaten oder unwesentliche Teile der Datenbestände, sind sie dagegen nach [§ 87e UrhG](#) in der Regel unwirksam (siehe hierzu oben, Punkt 3.2.5).

⁵¹ Siehe http://www.d-nb.de/service/pdf/nutzungsbedingungen_datendienste.pdf. Allerdings entsprechen die Lizenzbedingungen nicht den Bedingungen von Open Data wie sie etwa in den *Prinzipien zu offenen bibliographischen Daten* formuliert sind, weil die kommerzielle Nutzung nicht erlaubt ist.

5 Die Freigabe als Open Data

Soweit es rechtlich möglich ist, sollten Bibliothekskataloge m. E. nach den Grundsätzen des Open Data zur allgemeinen Nutzung freigestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Freigabe einzelner, urheberrechtlich nicht geschützter Datensätze. Auch ganze Datenbanken und -bestände sollten gerade in solchen Fällen frei zugänglich gemacht werden, in denen sie durch Steuergelder finanziert wurden⁵². Zu rechtfertigen ist es in solchen Fällen allenfalls, von gewerblichen Nutzern für den Zugriff Gebühren zu verlangen, schon um die Refinanzierung von staatlich finanzierten oder geförderten Maßnahmen zu ermöglichen. Auf diesem Weg können – rechtlich unproblematisch – auch gewisse Differenzierungen zwischen den Nutzern (sofern es wünschenswert ist) oder Preisstaffelungen realisiert werden. Aus rechtlicher Sicht unproblematisch sind solche Maßnahmen, weil sie keine Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf die gemeinfreien Inhalte innerhalb der Datenbank mit sich bringen (v. a. keine „Proprietarisierung“ gemeinfreier Inhalte nach sich ziehen).

Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine Freigabe als Open Data zu erzielen, hängt wiederum davon ab, ob sich die Freistellung auf geschützte oder ungeschützte Einzeldaten bzw. auf ganze (regelmäßig durch das Urheber- oder Datenbankherstellerrecht geschützte) Datenbestände und Datenbanken beziehen soll. Die jeweiligen Nutzungsbedingungen sollten (müssen) in der Regel zwischen diesen Regelungsgegenständen differenzieren.

In Bezug auf die Nutzung einzelner, gemeinfreier Datensätze sollte durch die Nutzungsbedingungen klargestellt werden, dass sie nicht rechtlich geschützt sind und daher von jedermann ohne Einschränkungen genutzt und weiterverwendet werden können. Hier bietet sich der Einsatz der „Public Domain Mark“⁵³ von Creative Commons oder der „CC0-Public-Domain-Dedication“⁵⁴ an, mit denen Inhalte gekennzeichnet werden können, die nicht (mehr) durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützt sind⁵⁵.

Welche Nutzungsbefugnisse den Anwendern **in Bezug auf geschützte Inhalte** eingeräumt werden können, ob sie etwa nur zu privaten oder sonstigen eigenen Nutzung verwendet werden dürfen oder ob sie unter eine Creative Commons oder andere Open-Content-Lizenz gestellt werden können, hängt wiederum von der Rechtsstellung der Bibliothek (m. a. W.: von den Verträgen mit den ursprünglichen Rechteinhabern) ab. Hier wird – wie gesagt – in der Regel keine Möglichkeit bestehen, die Inhalte nach den Prinzipien von Open Data freizugeben.

In Bezug auf **eigene Datenbanken** sollte klargestellt werden, dass die Entnahme einzelner (nicht geschützter) Datensätze sowie unwesentlicher Teile ohne jede Einschränkung für jedermann zulässig ist. Die freie Weiterverwendung der Gesamtdatenbestände kann dadurch erzielt werden, dass sie mit einer speziell für Daten und Datenbanken entwickelten Lizenz, wie etwa den Open-Data-Commons-Lizenzen⁵⁶, versehen werden. Auch der Einsatz von Creative-Commons-Lizenzen, die den Vorteil haben, dass sie auch in deutscher Sprache vorliegen, ist denkbar. Allerdings sind sie nicht speziell auf Daten oder Datenbanken zuge-

52 Es ist m. E. allgemein geboten, staatlich finanzierte Aufbereitungen gemeinfreier Inhalte (hier: Bibliothekskataloge) ohne weitere Einschränkungen der freien Nutzung durch jedermann zugänglich zu machen. Beschränkungen hinsichtlich einzelner Nutzergruppen bedürfen einer besonderen Rechtfertigung, die generell nicht ersichtlich ist.

53 Siehe <http://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/> und <http://de.creativecommons.org/cc-public-domain-mark-freigegeben/>.

54 Siehe <http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>.

55 Insofern handelt es sich hierbei nicht um „Lizenzen“ im eigentlichen Sinne, da man an Inhalten, die rechtlich nicht geschützt sind, auch keine Nutzungsrechte (Lizenzen) erteilen kann. Es handelt sich eher um Hinweise auf die Gemeinfreiheit des jeweiligen Inhalts oder Datums.

56 Siehe <http://www.opendatacommons.org/licenses/>.

schnitten, sondern eher für die Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten (Einzel-) Werken konzipiert.

Für praxisnahe Verwertungsmöglichkeiten durch Dritte ist es m. E. ratsam, dass die Lizenzbestimmungen auch eine Bearbeitung der Datenbank erlauben (z. B. durch Verwendung der CC0 oder der Open Database „Attribution and Share-Alike for Data/Databases“-Lizenz⁵⁷). Nur so wird Dritten die Möglichkeit eröffnet, die gewünschten Daten aus der Datenbank zu extrahieren und eigene, an die individuellen Erfordernisse angepasste Versionen der Datenbank zu erstellen und wiederum zu veröffentlichen. Wird demgegenüber die Bearbeitung ausdrücklich ausgeschlossen, so könnten Dritte die Datenbank nur in ihrer ursprünglichen Fassung insgesamt übernehmen, nicht aber umstellen oder durch eigene Datenbestände ergänzen.

Eine offene Lizenzierung von Datenbanken kann einerseits allerhand Unsicherheiten, die sich aus den Bestimmungen des Datenbankherstellerrechts für die Nutzer ergeben (was ist ein wesentlicher Teil, wie viel darf man zu welchen Zwecken entnehmen usw.) beseitigen. Andererseits ist es bei strategischer Herangehensweise möglich, die Nutzung der Datenbank durch Dritte nach den eigenen Bedürfnissen und Vorstellungen zu steuern, indem man eine Lizenz auswählt, die unerwünschte Nutzungshandlungen verhindert. Will man etwa verhindern, dass Abwandlungen der Datenbank proprietarisiert, d.h. „unfrei“ gemacht werden, kann die Datenbank einer Share-Alike-Lizenz unterstellt werden wie der genannten Open Database „Attribution and Share-Alike for Data/Databases“-Lizenz. Andere Akteure können dann auch wesentliche Teile des Datenbestandes, ohne weitere vertragliche Vereinbarungen zu schließen, übernehmen. Allerdings müssen alle Abwandlungen, die auf wesentlichen Teilen der ursprünglichen Datenbank aufbauen, wiederum nach den gleichen Bestimmungen freigegeben werden.

57 Siehe <http://www.opendatacommons.org/licenses/odbl/>.

6 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Möglichkeiten, Bibliothekskataloge nach den Regeln des Open Data freizustellen, wesentlich davon abhängen, ob die erfassten Daten oder die Sammlung der Daten urheberrechtlich oder durch das Datenbankherstellerrecht geschützt sind. Von grundsätzlicher Bedeutung ist zudem, wer die jeweilige Datenbank erstellt hat. Handelt es sich um eigene Datenbanken, die selbst konzipiert und deren Inhalte selbst aggregiert wurden, wird es zumeist möglich – und ratsam – sein, die Datenbestände insgesamt und einzelne Datensätze zur freien Verfügung zu stellen. Wurden die Daten jedoch Datenbanken von Dritten entnommen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Dritten bezogen, ergeben sich mehr oder weniger erhebliche Beschränkungen bei der Weiterverwendung.